

Leitsätze HVerfG 8/2015

1. Die verfassungsgerichtliche Überprüfung einer Wahl ist im Wahlprüfungsbeschwerdeverfahren auf die von dem Beschwerdeführer erhobenen Rügen beschränkt (sog. Anfechtungsprinzip). Es können nur solche Rügen berücksichtigt werden, die bereits Gegenstand des parlamentarischen Wahlprüfungsverfahrens gewesen sind.
2. Für die Zulässigkeit von Rügen im Wahlprüfungsverfahren gelten erhöhte Substantiierungsanforderungen. Eine ordnungsgemäße Begründung verlangt eine hinreichend substantiierte und aus sich heraus verständliche Darlegung eines Sachverhalts, aus dem erkennbar ist, worin ein Wahlfehler liegen soll, der Einfluss auf das Wahlergebnis haben kann.
3. Die Bürgerschaft ist im Wahlprüfungsverfahren nicht verpflichtet, Verwaltungsvorgänge beizuziehen, um dem Einspruchsführer die Geltendmachung oder Substantiierung möglicher Wahlfehler überhaupt erst zu ermöglichen.
4. Mängel im Wahlprüfungsverfahren der Bürgerschaft können im Rahmen der Wahlprüfungsbeschwerde nur dann beachtlich sein, wenn sie wesentlich sind und der Entscheidung der Bürgerschaft über den Wahleinspruch des Beschwerdeführers die Grundlage entziehen.
5. Im Rahmen des Wahlprüfungsbeschwerdeverfahrens überprüft das Hamburgische Verfassungsgericht die bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zur Anwendung gelangten Vorschriften des Wahlrechts nur insoweit auf ihre Verfassungsmäßigkeit, als sie für die Zusammensetzung der Bürgerschaft von Bedeutung sind. Eine abstrakte Normenkontrolle findet nicht statt, soweit Wahlvorschriften – bislang – nicht zur Anwendung gelangt sind bzw. keine Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Parlaments haben.
6. Soweit Art. 39 HV bzw. § 39 BüWG regeln, dass im Fall der Berufung eines Bürgerschaftsmitglieds in den Senat das Mandat des Senatsmitglieds von diesem nicht ausgeübt und stattdessen von der nachberufenen Person wahrgenommen wird, sind die Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar. Insoweit wird weder der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 HV, noch der Grundsatz der Freiheit des Mandats aus Art. 7 Abs. 1 HV berührt.
7. Die „Scheinkandidatur“ eines Wahlbewerbers, d.h. eine Kandidatur unter dem inneren Vorbehalt, eine etwaige Wahl nicht annehmen zu wollen, begründet keinen beachtlichen Wahlfehler.
8. Es begründet keinen beachtlichen Wahlfehler, wenn die Auszählung der Stimmen nicht vollständig am Tag der Bürgerschaftswahl vorgenommen, sondern auch am Folgetag fortgesetzt wird. Auch ist es mit den Vorschriften des Wahlrechts vereinbar, die Auszählung am Folgetag der Wahl teilweise in Auszählzentren zu verlagern und nicht im Wahlraum durchzuführen. In solchen Fällen gelten aber besondere Anforderungen, um dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl zu genügen (hierzu 9.).
9. Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl erfordert, dass die Möglichkeiten der Wahlberechtigten, die Ermittlung des Wahlergebnisses zu verfolgen, nicht unzumutbar oder willkürlich erschwert werden. Hieraus folgt, dass es jedem Wahlberechtigten möglich sein muss, ungehindert und ohne Weiteres in Erfahrung zu bringen, wo und wann welche Auszählung stattfindet. Dies gilt auch und in besonderem Maße, soweit eine Auszählung nicht im unmittelbaren Anschluss an die Wahlhandlung im Wahlraum vorgenommen wird. Für die Auszählung von Stimmen in Auszählzentren muss gewährleistet sein, dass die Wahlberechtigten Kenntnis darüber erhalten können, an welchem Ort und zu welcher Zeit welche Wahlbezirke ausgezählt werden. Für jeden Wahlbezirk, für den eine Auszählung in einem Auszählzentrum erfolgt, muss darüber informiert werden, dass und zu welcher Zeit eine Auszählung außerhalb des Wahlraums stattfindet und wo sich der für den jeweiligen Wahlbezirk maßgebliche Auszählungsort befindet. Diese Information muss sowohl für solche Wahlberechtigte zugänglich sein, die ein Wahllokal aufsuchen, als auch für solche Wahlberechtigten, die nicht in einem Wahllokal wählen (z.B. Briefwähler) oder die von ihrem aktiven Wahlrecht keinen Gebrauch machen.
10. Ein Wahlfehler, der die Ungültigkeit der Wahl zur Folge haben kann, liegt immer dann vor, wenn durch die geltend gemachte Rechtsverletzung die gesetzmäßige Zusammensetzung der zu wählenden Körperschaft berührt sein kann.

Verkündet am:
23. Januar 2017
als U.d.G I. Frohböse, JHs



HAMBURGISCHES VERFASSUNGSGERICHT

HVerfG 8/2015

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verfassungsstreitsache

...

Beschwerdeführer und Beteiligter zu 1)

gegen

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Präsidentin Carola Veit,
Rathausmarkt 1, 20095 Hamburg,

Beschwerdegegnerin und Beteiligte zu 2)

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Graf von Westphalen,
Poststraße 9 – Alte Post,
20354 Hamburg,

Senat der Freien und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Olaf Scholz,
Rathausmarkt 1, 20095 Hamburg,

Beteiligter zu 3),

Verfahrensbevollmächtigte:
Staatsrätin Katja Günther

hat das Hamburgische Verfassungsgericht durch den Präsidenten Mehmel, die Verfassungsrichterin Ganten-Lange, die Verfassungsrichter Kuhbier, Dr. Lambiris und Nesselhauf, die Verfassungsrichterinnen Schulze und Voßkühler sowie die Verfassungsrichter Dr. Willich und Winter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. November 2016

für Recht erkannt:

Die Wahlprüfungsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Gültigkeit der Wahl zur Bürgerschaft am 15. Februar 2015. Er rügt vor allem die Verletzung von Wahlrechtsgrundsätzen.

1. Bei der Wahl zur Bürgerschaft am 15. Februar 2015 galt das Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223, zuletzt geändert am 19. Februar 2013, HmbGVBl. S. 48; BüWG). Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BüWG werden die 121 Abgeordneten nach den Grundsätzen einer mit der Personwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt. Gemäß § 2 Abs. 2 BüWG werden 71 Abgeordnete nach Wahlkreislisten in Mehrmandatswahlkreisen und die Übrigen nach Landeslisten gewählt. Nach der Anlage zu § 18 Abs. 8 BüWG bestehen 17 Wahlkreise, die gemäß § 18a Satz 1 BüWG in Wahlbezirke eingeteilt werden. Jeder Wahlberechtigte hat gemäß § 3 Abs. 1 BüWG fünf Wahlkreisstimmen für die Wahl nach Wahlkreislisten und fünf Landesstimmen für die Wahl nach Landeslisten.

Für jeden Wahlbezirk wird nach § 20 Abs. 1 BüWG ein Wahlberechtigtenverzeichnis geführt. Nach § 20 Abs. 2 Satz 1 BüWG haben Wahlberechtigte das Recht, die zu ihrer Person im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Das in § 20 Abs. 2 Satz 2 BüWG vorgesehene Recht zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen

besteht gemäß § 20 Abs. 2 Satz 3 BüWG nicht für die Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

Gemäß § 23 Abs. 1 BüWG können Parteien und Wählervereinigungen Wahlvorschläge einreichen. § 25 Abs. 3 BüWG bestimmt, dass die im Wahlvorschlag benannten Personen ihre Zustimmung zu der Aufstellung schriftlich erklären müssen. Nach § 24 Abs. 3 Satz 1 BüWG werden in Wahlkreislisten benannte Personen von den Mitgliedern einer Partei oder Wählervereinigung gewählt, die im Wahlkreis wahlberechtigt sind. Die Wahlbewerber selbst müssen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 BüWG nicht in dem Wahlkreis wahlberechtigt sein.

Für die Durchführung der Bürgerschaftswahl am 15. Februar 2015 wurden insgesamt 1.274 Wahlbezirke eingerichtet. Teilweise wurden mehrere Wahllokale in einem Gebäude untergebracht. Die Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk regelt § 31 BüWG wie folgt:

§ 31

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

- (1) Nach Beendigung der Wahl ist in den einzelnen Wahlbezirken das Wahlergebnis öffentlich zu ermitteln.
- (2) ...
- (3) ...
- (4) Das Ergebnis im Wahlbezirk ist unverzüglich der Bezirkswahlleitung zu übermitteln.
- (5) Zur Erleichterung der Stimmzählung können amtlich zugelassene Stimmzählgeräte verwendet werden (...).

§ 39 Abs. 1 der aufgrund von § 47 BüWG erlassenen Verordnung für die Wahlen zur Hamburgischen Bürgerschaft (Hamburgische Bürgerschaftswahlordnung) vom 27. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 179, zuletzt geändert am 29. September 2015, HmbGVBl. S. 250; HmbBüWO) sieht vor, dass am Wahltag durch eine vereinfachte Auszählung der Landeslisten-Stimmzettel die voraussichtliche Verteilung der Sitze in der Bürgerschaft auf die Parteien und Wählervereinigungen (Fraktionsstärken) ermittelt wird. Gemäß § 41 Abs. 1 HmbBüWO erfolgt die Auszählung zur Ermittlung des Wahlergebnisses am Tag nach der Wahl.

§ 19 BüWG enthält Regelungen zu den Wahlorganen. Die Bestimmung lautet auszugsweise wie folgt:

§ 19

Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind:
 1. ...
 2. ...
 3. eine Wahlbezirksleitung und ein Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk und
 4. ...
- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...
- (5) Jedes Bezirksamt bestellt innerhalb seines Gebietes für jeden Wahlbezirk aus den zur Zeit der Bestellung Wahlberechtigten die Wahlbezirksleitungen sowie ihre Vertretungen. Die Wahlbezirksleitungen berufen für ihren Wahlbezirk aus den zur Zeit der Berufung Wahlberechtigten drei bis acht Beisitzende. Bei der Berufung der Beisitzenden sind die an der Wahl beteiligten Parteien und Wählervereinigungen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Wahlbezirksleitungen, ihre Stellvertretungen und die Beisitzenden bilden den Wahlvorstand. Die Wahlbezirksleitung führt darin den Vorsitz. Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nach § 31 können die berufenen bzw. bestellten Personen durch andere Personen ersetzt werden.
- (5a) ...
- (6) ...
- (7) ...

§ 4 Abs. 8 HmbBüWO regelt ergänzend hierzu, dass für die Auszählung am Tag nach dem Wahltag andere Mitglieder als am Wahltag in den Wahlvorstand berufen werden können.

Die Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2016, HmbGVBl. S. 319; HV) trifft in Art. 39 HV Regelungen über den Umgang mit Bürgerschaftsmandaten von Mitgliedern des Senats. Die Regelungen des Art. 39 HV gehen auf das verfassungsändernde Gesetz vom 18. Februar 1971 (HmbGVBl. S. 21) zurück, mit dem die Vorgängerregelung des Art. 38a HV a.F. in die Verfassung eingefügt worden ist. Art. 39 HV lautet wie folgt:

Artikel 39

- (1) Mitglieder des Senats dürfen kein Bürgerschaftsmandat ausüben.
- (2) Das Bürgerschaftsmandat eines Mitglieds des Senats ruht während der Amtszeit als Mitglied des Senats.
- (3) Das Gesetz bestimmt, wer das Mandat während dieser Zeit ausübt.

Bestimmungen im Sinne von Art. 39 Abs. 3 HV enthält § 39 BüWG, der insbesondere regelt, welche Personen als sog. nachberufene Personen das Bürgerschaftsmandat eines Mitglieds des Senats während der Mitgliedschaft im Senat und im Falle des Ausscheidens einer nachberufenen Person ausüben. Die Bestimmung der nachberufenen Person ist danach maßgeblich davon abhängig, ob das Mitglied des Senats den Parlamentssitz über die Wahlkreisliste oder über die Landesliste erlangt hat.

2. Am Abend des 15. Februar 2015 wurden in den Wahllokalen die für die Landeslisten jeweils insgesamt abgegebenen Personen- und Listenstimmen ausgezählt. Die Stimmauszählung wurde am 16. Februar 2015 fortgesetzt. Diese weitere Auszählung fand für 784 Wahlbezirke in den jeweiligen Wahllokalen statt. Für die Auszählung der Stimmen aus 490 Wahllokalen an 211 Standorten wurden Auszählzentren eingerichtet. In fünf Bezirken (Hamburg-Mitte, Altona, Eimsbüttel, Wandsbek und Bergedorf) wurde jeweils das auch für die Auszählung der Stimmen aus den Briefwahlbezirken eingerichtete Auszählzentrum genutzt. In den Bezirken Hamburg-Nord und Harburg war das jeweilige Auszählzentrum nicht im Briefwahlzentrum untergebracht. Das Auszählzentrum des Bezirks Altona befand sich im Heidenkampsweg 75 im Bezirk Hamburg-Mitte. Das Auszählzentrum des Bezirks Eimsbüttel befand sich im Christoph-Probst-Weg 1-2 und 4 im Bezirk Hamburg-Nord. Die Anschriften der Auszählzentren wurden jeweils unter Angabe des betreffenden Bezirks auf der Informationsseite des Landeswahlamtes veröffentlicht. Nicht veröffentlicht war, für welche Wahlbezirke die Fortsetzung der Auszählung am Folgetag der Wahl in Auszählzentren stattfinden würde.

Für jeden Wahlbezirk bestellte die Bezirkswahlleitung aus dem Kreis der Wahlberechtigten eine Wahlbezirksleitung und deren Stellvertretung. Hierfür schrieben die Bezirkswahlleitungen ehemalige leitend tätig gewesene Mitglieder eines Wahlvorstandes im Vorfeld der Wahl an und erfragten die Bereitschaft zur Übernahme der (stellvertretenden) Leitung eines Wahlvorstandes. Dabei wiesen die Wahlleitungen darauf hin, dass die Auszählung am 16. Februar 2015 fortgesetzt würde. Die weiteren drei bis acht Mitglieder eines Wahl-

vorstandes beriefen die jeweiligen Wahlbezirksleitungen selbst. Alle Wahlvorstände erhielten Sicherheitshinweise, eine Geschäftsanweisung und Quittungsvordrucke.

Die Stimmen wurden laut der Geschäftsanweisung für Wahlvorstände für die Bürgerschaftswahl 2015 wie folgt ausgezählt: Nach Beendigung der Wahlhandlung am 15. Februar 2015 sollten die Wahlvorstände ab 18.00 Uhr in den Wahllokalen zunächst durch eine vereinfachte Auszählung der Gesamtstimmen die voraussichtlichen Fraktionsstärken ermitteln. Die Geschäftsanweisung sah hierfür vor, dass nach Öffnung der Wahlurnen die Stimmzettel getrennt nach Landeslisten- und Wahlkreislisten-Stimmzetteln gezählt werden sollten. Die Anzahl der Wahlkreislisten-Stimmzettel sollte in der Niederschrift vermerkt und die Zettel eingepackt in Kartons in die Wahlurne gelegt werden. Nach Auszählung der Landeslisten-Stimmzettel auf die abgegebenen Gesamtstimmen und Fertigung eines entsprechenden Vermerks in der Niederschrift sollten diese ebenfalls in Kartons verpackt und in die Wahlurne gelegt werden. In der Geschäftsanweisung heißt es weiter: „Kleben Sie das große weiße Siegel von innen gegen den Einwurfschlitz der Wahlurne und schließen Sie den Deckel. Die Wahlurne wird anschließend verschlossen und versiegelt“. Wenn die Wahlurne an ihrem Standort verbleiben konnte, sollte sie an einen „Verantwortlichen“ übergeben werden. In den übrigen Fällen sollte der Transport der Wahlurne noch am Wahlabend in das Auszählzentrum des Bezirks veranlasst werden.

Für den Transport der Wahlurnen war ein Speditionsunternehmen beauftragt. Es war folgendes Verfahren vorgesehen: Jeweils ein Fahrzeug sollte in Begleitung der Polizei die versiegelten Urnen gegen Quittung vom Wahlvorstand entgegen nehmen. Die Aufnahme der Wahlurnen sollte der betreffende Fahrzeugführer an den Disponenten zurückmelden. Zu diesem Zweck sollte jede Wahlurne mit einem individuellen Barcode ausgestattet werden. In der Wahlnacht sollten auf diese Weise 490 Wahlurnen unter ständiger Begleitung der Polizei in die Auszählzentren gebracht werden. Dort sollten die Urnen gegen Quittung an die für das Auszählzentrum zuständigen Beschäftigten der jeweiligen Bezirkswahlleitung übergeben werden. Die Polizei sollte die Auszählzentren bis zur Übergabe der Urnen am nächsten Morgen an die Wahlvorstände bewachen. Die Geschäftsanweisung bestimmte insoweit, dass die Wahlvorstände nach der Entgegennahme der Urnen am 16. Februar 2015 zunächst die Unversehrtheit der Versiegelung zu prüfen hatten. Sodann waren die Anzahl der Landeszetteln-Stimmen und die Anzahl der Wahlkreiszetteln-Stimmen mit der am Vortag vermerkten Anzahl abzugleichen.

In jedem Wahllokal wies ein besonderes Bekanntmachungsplakat die Öffentlichkeit auf die Ergebnisermittlung in den Wahllokalen am Wahltag und am Montag nach der Wahl hin. Einen Hinweis darauf, für welche Wahlbezirke die Fortsetzung der Auszählung am Folgetag der Wahl in Auszählzentren stattfinden würde, enthielten die Bekanntmachungsplakate nicht.

3. Am 13. April 2015 erhob der Beschwerdeführer bei der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg Einspruch gegen die Wahl. Zur Begründung machte er mit seinem Einspruchsschreiben, das auf den 9. April 2015 datiert war, vor allem geltend:

Bei der Wahl sei gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl verstoßen worden. Die Wähler würden nicht über die endgültige Zusammensetzung der Bürgerschaft entscheiden. Denn durch die Ernennung eines Abgeordneten zum Senatsmitglied oder zum Staatsrat könne Einfluss auf die Zusammensetzung der Bürgerschaft genommen werden, da diese aus der Bürgerschaft für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Senat ausschieden. Dies betreffe den Ersten Bürgermeister, die Zweite Bürgermeisterin und den Finanzsenator. Durch die (Möglichkeit der) Ernennung oder Abberufung eines Senatsmitglieds könne überdies mittelbar auch Einfluss auf das Abstimmungsverhalten von Abgeordneten in der Bürgerschaft genommen werden. Im Ergebnis nichts anderes gelte, wenn ein gewählter Abgeordneter nach der Wahl sein Mandat niederlege, um einer Ernennung zum Staatsrat zu folgen. Rückten Kandidaten für gewählte und damit gemäß Art. 39 HV aus der Bürgerschaft ausgeschiedene Senatoren nach der Wahl nach, seien diese nicht rechtmäßig gewählt. Denn im Falle des Ausscheidens eines Abgeordneten als Folge seiner Mitgliedschaft im Senat rückten die Nachrücker von den Parteilisten nach, obwohl das Wahlrecht kein reines Parteienwahlrecht sei. Vielmehr bestehe die Möglichkeit für den Wähler, gerade keine Parteien, sondern Kandidaten zu wählen. Nicht der Wähler bestimme somit, wer nachrücke, sondern die Partei. Dies verstoße gegen die negative Koalitionsfreiheit, weil Nachrücker politischen Parteien angehören müssten, um das Mandat erwerben zu können.

Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl liege auch vor, wenn ein Kandidat nur zum Schein kandidiere und nach der Wahl ein anderer Kandidat nachrücke. Dies sei bei dem Wahlkandidaten Fuhrmann von der FDP in Blankenese der Fall gewesen. Dieser sei gewählt worden, habe aber die Übernahme des Mandats abgelehnt und

hierzu erklärt, dass er niemals beabsichtigt habe, sich in die Bürgerschaft wählen zu lassen. Darin liege eine Wählertäuschung. Der Nachrücker des Wahlkandidaten Fuhrmann, der Bürgerschaftsabgeordnete Oetzel, sei nicht rechtmäßig gewählt.

Die Auszählung der Wählerstimmen habe nicht ausreichend durch die Wähler kontrolliert werden können. Die Wähler müssten ohne großen Aufwand dem Akt der Auszählung beiwohnen können. Es hätten in den Wahllokalen aber Informationen darüber gefehlt, wann und wo die dort abgegebenen Stimmen ausgezählt würden. Auch den im Internet bereitgestellten Informationen der Innenbehörde habe dies nicht entnommen werden können. Dies verstoße gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz und gegen § 3 Abs. 3 HmbBüWO, wonach Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen der Wahlausschüsse öffentlich bekannt zu machen seien. Überdies seien nicht die räumlichen bzw. sächlichen Voraussetzungen dafür geschaffen worden, dass eine gewöhnliche Anzahl von Wahlberechtigten der Auszählung habe beiwohnen können.

Unzulässig sei es auch gewesen, dass die Stimmauszählung am Tag nach der Wahl fortgesetzt und teilweise in Auszählzentren verlagert worden sei. Die Auszählzentren hätten zum Teil in anderen Bezirken gelegen und seien zudem schwer und nur mit erheblichem Zeitaufwand zu erreichen gewesen. Die Auszählung am Folgetag der Wahl verstoße gegen Art. 6 Abs. 3 HV, wonach der Wahltag ein Sonntag oder öffentlicher Feiertag sein müsse. Zur Wahl gehöre die Auszählung am selben Tag. Eine Abweichung sei nicht durch den Gesetzesvorbehalt des Art. 6 Abs. 4 Satz 1 HV gedeckt. Damit liege auch ein Verstoß gegen § 31 Abs. 1 BüWG, demzufolge das Wahlergebnis nach Beendigung der Wahl in den einzelnen Wahlbezirken öffentlich zu ermitteln sei, und gegen die Grundsätze der Öffentlichkeit, Gleichheit und Geheimhaltung der Wahl vor. Auch faktisch sei den Bürgern die Kontrolle der Auszählung wegen der Auszählung an einem Arbeitstag unzumutbar erschwert worden.

Es werde ferner gerügt, dass die verwendeten Stimmzählgeräte nicht amtlich zugelassen worden seien, weil in der Wahlordnung keine Bestimmung darüber getroffen sei, welche Behörde für die Zulassung zuständig sei.

Es habe überdies keine Kontinuität der Wahlhandlung gegeben, weil der Wahlvorstand nach § 4 Abs. 8 HmbBüWO ausgewechselt werden könne. Insoweit fehlten auch Verfah-

rensbestimmungen zur Abberufung und Neueinsetzung. Es werde bezweifelt, dass die Fortsetzung der Auszählung am Folgetag der Wahl durch die Wahlvorstände durchgeführt worden sei. Damit habe es keine Auszählung durch das Volk, sondern durch die Exekutive gegeben.

Weiter seien die Wahlurnen in die Obhut eines privaten Spediteurs gegeben worden, der nicht unmittelbar der Hamburgischen Verfassung und den einschlägigen Bestimmungen des Wahlrechts unterworfen sei. Auslagerung und Transport seien darin nicht vorgesehen. Die Inanspruchnahme eines privaten Spediteurs verstoße ebenfalls gegen die Grundsätze der Öffentlichkeit und Unmittelbarkeit, zu denen das Recht auf Anwesenheit gehöre.

Zudem sei das Wählerverzeichnis nicht nachprüfbar, weil zum Teil Sperrvermerke eingetragen seien. Unzulässige Wohnsitzwechsel und andere Manipulationen einzelner Wähler könnten so nicht aufgedeckt werden. Dies verstoße gegen den Grundsatz der Gleichheit und der Unmittelbarkeit der Wahl. Zudem liege mangels Überprüfbarkeit der Wahlberechtigung keine öffentliche Wahl vor. Dies betreffe auch die Kandidatur des Bürgerschaftsabgeordneten Gamm für die Wahlkreisliste der CDU im Wahlkreis 9. Diese sei auch deswegen unzulässig, weil Herr Gamm immer dann, wenn innerparteiliche Wahlen stattfänden, seinen Wohnsitz wechsele. Herr Gamm habe damit die beiden Personen, die eidesstattlich versichert hätten, er sei im Wahlkreis wahlberechtigt, getäuscht.

Für den Fall der Stattgabe des Wahleinspruchs sei überdies zu prüfen, ob § 40 Abs. 2 BüWG nichtig sei. Diese Vorschrift regelt, dass nicht der Wähler bestimme, wen er im Falle einer Wahlwiederholung wähle, sondern die Bürgerschaft könne beschließen, wer sich zur Wahl stelle.

Mit den ergänzenden Schreiben vom 12. Mai 2015 und vom 26. Mai 2015 trug der Beschwerdeführer weiter vor, der Erste Bürgermeister habe als Spitzenkandidat der SPD im Vorfeld der Wahl falsche Informationen über die wirtschaftliche Lage der Freien und Hansestadt Hamburg verbreitet und damit die Wähler getäuscht. Die Wähler seien nicht zutreffend über die wirtschaftliche Lage der HSH Nordbank informiert worden.

Mit an die Beschwerdegegnerin gerichteten Schreiben vom 12. Juni 2015 und vom 15. Juni 2015 verlangte der Beschwerdeführer Einsicht in sämtliche Wahleinsprüche anderer Personen und die jeweiligen Stellungnahmen des Landeswahlleiters, in die Akten der Behörde für Inneres (Wahlamt) zu Transport und Beaufsichtigung der Wahlurnen und Leitung der Auszählung sowie in die Akten zur Bestimmung der Wahlvorstände, die – so der Beschwerdeführer – kurzfristig erst in den Auszählzentren benannt worden seien. Nachdem ihm die Einsicht in die anderen Wahleinsprüche nicht gewährt worden war, rügte er eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör im Wahlprüfungsverfahren. Auf die begehrte Akteneinsicht habe er einen Anspruch aus dem Informationsfreiheitsgesetz bzw. aus dem Transparenzgesetz.

Mit Schreiben an die Beschwerdegegnerin vom 9. Juli 2015 machte der Beschwerdeführer die Geschäftsanweisung für Wahlvorstände zum weiteren Gegenstand seines Einspruchs. Aus dieser gehe hervor, dass die Auszählung in einem geheimen Ritual stattgefunden habe.

Der Landeswahlleiter nahm nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Prüfung der Wahlen zur Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen (Wahlprüfungsgesetz) vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 282, zuletzt geändert am 6. Juni 2001, HmbGVBl. S. 127) eine Vorprüfung des Einspruchs vor und empfahl in seiner Stellungnahme an die Bürgerschaft vom 27. Mai 2015, den Einspruch zurückzuweisen. Die ergänzenden Ausführungen des Beschwerdeführers im Schriftsatz vom 12. Mai 2015 seien bereits unzulässig, da sie nicht fristgerecht geltend gemacht worden seien. Im Übrigen seien die mit dem Einspruch vom 9. April 2014 geltend gemachten Rügen unbegründet. Die Stellungnahme wurde dem Beschwerdeführer am 29. Mai 2015 übersandt.

Die Beschwerdegegnerin wies den Wahleinspruch auf Empfehlung des Verfassungs- und Bezirksausschusses vom 3. Juli 2015 (Bü-Drs. 21/885, S. 21) in ihrer Sitzung vom 9. Juli 2015 insgesamt – als teilweise unzulässig und im Übrigen unbegründet – zurück (Plenarprotokoll 21/11 vom 9. Juli 2015, S. 692). Sie begründete dies damit, dass der Einspruch hinsichtlich der ergänzenden Ausführungen im Schriftsatz vom 12. Mai 2015 unzulässig sei, da die Einspruchsbegründung mit der Substantiierung der geltend gemachten Wahlfehler innerhalb der Einspruchsfrist von zwei Monaten nach der Wahl erfolgen müsse. Diese Frist sei versäumt worden. Nach Fristablauf erstmalig geltend gemachte Mängel

und Begründungen seien unbeachtlich. Im Übrigen sei der Einspruch unbegründet. Das Ruhen des Mandats eines Senatsmitglieds sei in Art. 39 Abs. 2 HV ausdrücklich geregelt. Weiter verstoße die Ergebnisermittlung am Tag nach der Wahl nicht gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl. Die Auszählung müsse nach dem Bürgerschaftswahlggesetz nicht räumlich im Wahlbezirk erfolgen. Die Auszählzentren seien vor dem Wahltag auf der Internetseite des Landeswahlamtes mit der jeweiligen Anschrift veröffentlicht worden. Jede Person, die die Auszählung habe beobachten wollen, habe sich am Wahltag beim jeweiligen Wahlvorstand über die Auszählung informieren können. Es sei nicht bekannt geworden, dass Bürger Schwierigkeiten mit dem Auffinden der Auszählzentren gehabt hätten. Die Auszählung sei durch die dafür bestellten Wahlvorstände und nicht etwa durch die Verwaltung erfolgt. Zudem sei der Transport der versiegelten Wahlurnen in die Auszählzentren durch ein privates Logistikunternehmen unter Begleitung der Polizei rechtlich nicht zu beanstanden. Es liege auch keine unzulässige Wahlbewerbung vor, wenn ein Bewerber die Wahl nicht annehme. Auf die Motive für diese Entscheidung komme es nicht an. Schließlich folgten Auskunftssperren für Personen im Wahlberechtigtenverzeichnis den melderechtlichen Grundsätzen und seien zum melderechtlichen Schutz der Personen erforderlich. Dieser Schutz würde anderenfalls ausgehebelt werden. Der Wahlkreisbewerber Gamm sei zum Zeitpunkt der innerparteilichen Kandidatenaufstellung mit einer im Wahlkreis 9 gelegenen Wohnung gemeldet gewesen, so dass die Wahlkreisliste der CDU für den Wahlkreis korrekt gewesen sei.

Den Beschluss der Beschwerdegegnerin hat ihre Präsidentin dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 9. Juli 2015, zugestellt am 29. Juli 2015, bekannt gegeben.

4. Am 28. Juli 2015 hat der Beschwerdeführer beim Hamburgischen Verfassungsgericht Wahlprüfungsbeschwerde gegen die Wirksamkeit der Bürgerschaftswahl 2015 eingelegt. Zur Begründung bezieht er sich auf seine an die Beschwerdegegnerin gerichteten Schreiben vom 9. April 2015, vom 12. Mai 2015, vom 26. Mai 2015, vom 12. Juni 2015, vom 15. Juni 2015 und vom 9. Juli 2015.

Ergänzend führt der Beschwerdeführer aus: Die Entscheidung der Beschwerdegegnerin stelle keine ernsthafte Prüfung der Wahlanfechtung dar. Das Gesetz verlange eine selbständige Untersuchung durch die Beschwerdegegnerin, um die geltend gemachten Einwendungen zu prüfen. Sein Anspruch auf rechtliches Gehör sei im Einspruchsverfahren

verletzt worden, weil ihm die beantragte Akteneinsicht in die Wahleinsprüche der anderen Einspruchsführer, in die Verwaltungsvorgänge der Behörde für Inneres und in die Unterlagen zur Bestimmung der Wahlvorstände nicht gewährt worden sei. Er rüge die Verletzung rechtlichen Gehörs, da er auch im verfassungsgerichtlichen Verfahren nicht die „Sachakte der Behörde“, insbesondere kein Protokoll darüber, wann und wo die Stimmen durch wen ausgezählt worden seien, erhalten habe. Er habe daher keine weiteren Recherchen bei Wahlvorständen anstellen und keine Zeugen benennen können. In den Wahllokalen selbst sei nicht öffentlich ausgezählt worden. Dort seien auch keine Hinweise darauf vorhanden gewesen, wann ausgezählt werde. Für welches Wahllokal in welchem Stimmenbezirk die Stimmen ausgezählt worden seien, sei nicht mitgeteilt worden. Eine Bekanntgabe an die Landespressekonferenz sei hierfür nicht ausreichend. Die Stimmen seien vermutlich geheim an nicht vorher bestimmten Orten am Montag nach der Wahl ausgezählt worden. Die Auszählung sei nicht rechtmäßig, weil die Bürger ihr nicht hätten zusehen und zuhören können. Jeder Wähler müsse grundsätzlich der Auszählung von Stimmen auch in einem anderen Wahlbezirk beiwohnen können. Zudem seien die Wahlurnen nachts nicht vorschriftsgemäß verwahrt worden.

Der Beschwerdeführer beantragt,

den Beschluss der Bürgerschaft vom 9. Juli 2015 aufzuheben und die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft für ungültig zu erklären.

Die Beschwerdegegnerin beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Sie trägt im Wesentlichen vor: Ihre Entscheidung weise keine Verfahrensfehler auf. Ein Anspruch auf Akteneinsicht ergebe sich weder aus § 29 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333; zuletzt geändert am 14. März 2014, HmbGVBl. S. 102; HmbVwVfG), noch aus dem Hamburgischen Transparenzgesetz vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 271; HmbTG). Der Einspruch sei bereits unzulässig, soweit er auf die mit Schreiben vom 12. Mai 2015 vorgebrachten ergänzenden Ausführungen gestützt werde. Im Übrigen sei er unbegründet, weil keine beachtlichen Rechtsverstöße i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Wahlprüfungsgesetz vorlägen.

Dies gelte zunächst für das in Art. 39 HV und § 39 BüWG geregelte Ruhen der Bürgerchaftsmandate von Senatsmitgliedern. Staatsräte und Staatsrätinnen, auf die der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang verweise, zählten schon nicht zu den Mitgliedern des Senats. Zudem sei Art. 39 HV kein „verfassungswidriges Verfassungsrecht“. Die Hamburgische Verfassung sei als Einheit zu verstehen. Ihre Bestimmungen besäßen prinzipiell den gleichen Rang. Die äußersten Grenzen der Gerechtigkeit würden durch die in Art. 39 HV enthaltenen Regelungen nicht berührt. Art. 39 HV verstoße weder gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl, noch gegen den Grundsatz der Gleichheit des Mandats. Die Vorschrift verstoße auch nicht gegen das Homogenitätsprinzip des Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG.

Auch in der Kandidatur des Wahlbewerbers Fuhrmann liege kein Wahlfehler. Es könne dahinstehen, ob dieser tatsächlich nicht die Absicht gehabt habe, eine etwaige Wahl anzunehmen. Der Kandidatur habe jedenfalls ein gültiger Wahlvorschlag zugrunde gelegen. Sogenannte Scheinkandidaturen stellten keine unzulässige Wahlbeeinflussung dar.

Es liege auch kein Wahlfehler bei der Ermittlung des Wahlergebnisses vor. Nur zwei der Auszählzentren hätten außerhalb des jeweiligen Bezirks gelegen. Diese seien mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen und jeweils in verhältnismäßig geringer Entfernung zu den jeweiligen Bezirksgrenzen angesiedelt gewesen. Der Transport der Wahlurnen sei unter ständiger polizeilicher Begleitung erfolgt. Die Anschriften der Auszählzentren seien auf der Informationsseite des Landeswahlamtes veröffentlicht worden. Sämtliche Auszählzentren seien frei zugänglich gewesen. Stimmzählgeräte seien nicht eingesetzt worden.

Der (ungeschriebene) Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl sei nicht verletzt worden. Der Ort der Stimmabgabe und der Ort der Stimmenauszählung müssten nicht identisch sein. Entscheidend sei vielmehr die öffentliche Überprüfbarkeit der Auszählung. Diese sei gewährleistet gewesen. Die Auszählzentren und Wahllokale seien öffentlich zugänglich gewesen. Auch sei das Verfahren durch die Veröffentlichung der Adressen auf der Internetseite des Landeswahlamtes hinreichend transparent gewesen. Es sei zu keinerlei Nachfragen oder Beschwerden gekommen. Ein Verstoß gegen § 31 Abs. 1 BüWG liege nicht vor, weil sich dieser Vorschrift nicht entnehmen lasse, dass der Auszählungsort zwingend innerhalb der Grenzen des jeweiligen Bezirks liegen müsse. Der Transport der

Wahlurnen sei eine rein vorbereitende Tätigkeit für die Auszählung gewesen und unterliege daher nicht dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl.

Schließlich liege kein Wahlfehler darin, dass das Wahlberechtigtenverzeichnis Sperrvermerke enthalte. Dies gelte auch im Fall des Abgeordneten Gamm. Zwar diene die Möglichkeit, das Verzeichnis einzusehen, dem Verfassungsgrundsatz der Öffentlichkeit der Wahl. Dem stehe aber mit gleichem Rang der Schutz der Grundrechte einzelner Personen – das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit – gegenüber. Dieser Schutz sei notwendig und schränke den Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl in zulässiger Weise ein. § 20 Abs. 2 Satz 3 BÜWG trage dem in verfassungskonformer Weise Rechnung.

Der Beteiligte zu 3) beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Er trägt vor allem vor: Die Beschwerde sei nicht begründet. Die Zurückweisung des Einspruchs sei sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht rechtmäßig.

Formelle Fehler seien nicht ersichtlich. Ein Akteneinsichtsanspruch stehe dem Beschwerdeführer nicht zu. Die Verweigerung von Akteneinsicht in andere Einspruchsverfahren könne zudem keinen Verfahrensfehler in diesem Verfahren begründen. Auch liege kein Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör vor, denn dem Beschwerdeführer sei ausreichend Möglichkeit zur Äußerung gegeben worden.

Auch materielle Fehler lägen nicht vor. Die Anwendung des Art. 39 HV bzw. § 39 BÜWG verstoße nicht gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl. Das in der Verfassung selbst angeordnete Ruhen des Mandats sei Folge der Entscheidung eines Gewählten, in den Senat einzutreten. Es liege kein Willensakt eines Dritten vor, der für den Mandatserwerb ausschlaggebend sei. Es rücke ein von vornherein feststehender Bewerber nach. Nicht anders verhalte es sich bei der Nichtannahme von Mandaten.

Die vorab abgegebene Zustimmungserklärung der Bewerber gemäß § 25 Abs. 3 BÜWG beziehe sich auf ihre Wahlbewerbung, nicht aber auf die Mandatsannahme im Fall der

Wahl. Auf die Motive für die Ablehnung eines Mandats komme es in dem streng formalisierten Wahlverfahren nicht an.

Wegen der für den Montag nach dem Wahltag vorgesehenen Fortsetzung der Stimmentauszählung im Wahlbezirk sei grundsätzlich eine Nutzung der Wahllokale über den Wahltag hinaus angestrebt worden. Aufgrund der vorgesehenen Hauptnutzung hätten die Gebäude für den Montag nach dem Wahltag aber teilweise nicht mehr als Wahllokale zur Verfügung gestanden. Daher seien Auszählzentren eingerichtet worden. Die Bezirksämter hätten zum Teil große Schwierigkeiten gehabt, hierfür geeignete und verfügbare Räumlichkeiten zu finden. Deshalb seien sie teilweise auf andere Bezirke ausgewichen.

Die Möglichkeit des Austausches von Wahlvorständen sei in § 19 Abs. 5 Satz 6 BüWG vorgesehen. Es habe vom Wahltag auf den folgenden Montag lediglich 16 Wechsel in der Wahlbezirksleitung bzw. stellvertretenden Wahlbezirksleitung eines Wahlvorstandes gegeben. Inwieweit die Wahlbezirksleitungen für den Montag andere Beisitzende als für den Wahltag selbst berufen hätten, sei nicht bekannt.

Den Transport der Wahlurnen habe ein Dienstleistungsunternehmen unter Begleitung der Polizei durchgeführt. Auf Grund der erforderlichen Fortsetzung der Auszählung am Montag sei ein Sicherheitskonzept entwickelt worden, um den Schutz der Stimmzettel vor unberechtigtem Zugriff sicherzustellen. Die Wahlunterlagen seien vom Wahlabend bis zum nächsten Morgen ordnungsgemäß gesichert aufbewahrt gewesen. Die wahlordnungsrechtlichen Anforderungen an Verschluss, Versiegelung und Transport seien eingehalten worden. Ein einfaches Vorhängeschloss vor der Wahlurne genüge dem Schutz der Wahlurne, weil die Urnen in eigens verschlossenen Räumen bzw. verschlossenen Gebäuden mit zusätzlicher Bewachung durch die Polizei oder einen Hausmeister untergebracht gewesen seien. Durch die Überwachung des Transports durch die Polizei habe es eine ununterbrochene staatliche Sachherrschaft über die Wahlurnen auch in den Fällen gegeben, in denen die Auszählung am Folgetag der Wahl in einem Auszählzentrum fortgesetzt worden sei. Keine Wahlurne sei durch ein Taxi transportiert worden. Der Wahlvorstand habe am Montagmorgen die Unversehrtheit der Siegel nach Übernahme der Wahlurnen geprüft. In keinem Fall seien eine Beschädigung des Siegels oder sonstige Anhaltspunkte für den Versuch eines Zugriffs auf die Wahlurne oder deren Inhalt während der Verwahrung über Nacht festgestellt worden.

Die Wahlauszählung habe am Montag nach dem Wahltag fortgesetzt werden dürfen. § 31 Abs. 1 BüWG beschreibe lediglich die logische Abfolge und stehe einer Auszählung am folgenden Tag nicht entgegen. Die Vorschrift lasse eine Ergebnisermittlung an einem dem Wahltag folgenden Montag ebenso zu wie eine Ergebnisermittlung in einem Auszählzentrum. Die Wendung „in den einzelnen Wahlbezirken“ bringe zum Ausdruck, dass jeweils das Ergebnis der in einem Wahlbezirk abgegebenen Stimmen zu ermitteln sei und nicht die Stimmzettel mehrerer Wahlbezirke zusammengefasst ausgezählt werden dürften. § 41 Abs. 1 Satz 1 HmbBüWO konkretisiere in zulässiger Weise die Vorschrift des § 31 Abs. 1 BüWG. Der Begriff des Wahltages nach Art. 6 Abs. 3 HV bestimme lediglich den Tag der Wahlhandlung, nicht aber auch den der Ergebnisermittlung. Die Festlegung auf einen Sonn- oder Feiertag solle eine hohe Wahlbeteiligung sichern. § 31 BüWG, der die öffentliche Ermittlung der Wahlergebnisse fordere, zwingt ebenfalls nicht zu einer vollständigen Ergebnisermittlung am Wahltag selbst.

Die Ergebnisermittlung am Montag sei öffentlich gewesen. Auf den Bekanntmachungsplakaten in den Wahllokalen sei auf die Öffentlichkeit der Ergebnisermittlung am Wahlabend sowie auf die Fortsetzung am folgenden Tag hingewiesen worden. Es habe außerdem eine Pressemitteilung des Landeswahlamtes gegeben, die auf der Internetseite des Landeswahlamtes veröffentlicht worden sei. Die Adressen der Auszählzentren seien ebenfalls im Internet veröffentlicht worden. Es sei kein Fall bekannt geworden, in dem eine gewünschte Wahlbeobachtung aufgrund der Auszählung in einem Auszählzentrum oder aufgrund zu geringer räumlicher Kapazitäten nicht habe erfolgen können. Behinderungen habe es nicht gegeben. Auch die jeweiligen Sitzungen der Bezirkswahlausschüsse und des Landeswahlausschusses sowohl im Wahlzulassungsverfahren als auch bei der Feststellung des endgültigen Ergebnisses im Bezirk bzw. im Land seien unter Beachtung von § 3 Abs. 3 HmbBüWO unter Nennung von Ort, Zeit und Gegenstand der jeweiligen Verhandlung durch Aushang bekannt gemacht worden. § 31 BüWG stehe einer Ergebnismitteilung im Auszählzentrum nicht entgegen.

Schließlich verstoße der in § 20 Abs. 2 Satz 3 BüWG geregelte Ausschluss der Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis nicht gegen höherrangiges Recht. Er diene dem informationellen Selbstbestimmungsrecht der Wahlberechtigten.

5. Im Laufe des verfassungsgerichtlichen Verfahrens hat der Beschwerdeführer mehrere Verfahrensanhträge gestellt. Mit Schriftsatz vom 25. August 2015 hat er Einsicht in die bei der Präsidentin der Bürgerschaft geführten Akten und die Akten des Landeswahlleiters beantragt. Zur Begründung hat er darauf verwiesen, dass er nicht wisse, in welchem Wahllokal oder Auszählzentrum wann ausgezählt worden sei und wie dort die Öffentlichkeit angeblich hergestellt worden sei. In weiteren Schriftsätzen vom 28. Oktober 2015 und vom 13. Januar 2016 hat der Beschwerdeführer beantragt, der Freien und Hansestadt Hamburg aufzuerlegen, die vollständige Akte des Landeswahlleiters bzw. die „Beiakten“ der Freien und Hansestadt Hamburg zur Akte zu reichen und ihm Einsicht zu gewähren.

Am 21. Oktober 2015 hat der Beschwerdeführer Einsicht in die beigezogene Sachakte der Beschwerdegegnerin genommen. Mit richterlicher Verfügung vom 15. Januar 2016 ist dem Beschwerdeführer auf seinen neuerlichen Antrag erneut Akteneinsicht mit dem Hinweis gewährt worden, dass keine weiteren Sachakten seit der letzten Akteneinsicht beigezogen worden seien.

Mit Schriftsätzen vom 28. Oktober 2015 und vom 20. Dezember 2015 hat der Beschwerdeführer beantragt, die Prozessbevollmächtigten der Beschwerdegegnerin von der Vertretung in dem vorliegenden Verfahren auszuschließen. Zur Begründung hat der Beschwerdeführer darauf verwiesen, dass der Bürgerschaftsabgeordnete Scheuerl Partner der bevollmächtigten Kanzlei sei und daher ein Interessenskonflikt drohe. Zudem sei ein weiterer Partner der Kanzlei Vorstandsmitglied der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer gewesen, als die Wahl zu diesem Vorstand durch den Bundesgerichtshof auf sein Betreiben für ungültig erklärt worden sei.

Mit Schriftsätzen vom 13. Januar 2016 und vom 26. Januar 2016 hat der Beschwerdeführer die ordnungsgemäße Besetzung des Gerichts gerügt und beantragt, Auskunft über das Ausscheiden von Gerichtspersonen in den letzten 15 Jahren zu erteilen und ihm Beschlüsse über die Feststellung des Ausscheidens zu übersenden. Die Geschäftsordnung des Gerichts aus dem Jahr 2001 sei nicht wirksam, da sie nicht von den jetzigen Mitgliedern des Gerichts beschlossen worden sei und nicht ordnungsgemäß zur Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle ausliege. Eine Kontrolle durch das Parlament sei nicht vorgesehen. Es liege ein Verstoß gegen das Gebot des gesetzlichen Richters vor, da die Bestimmung des Berichterstatters laut der Geschäftsordnung allein durch den Präsidenten erfol-

ge, dies jedoch nur durch Gesetz möglich sei. Da es keine Anwesenheitspflicht für Vorbereitungen der Richter gebe, bestehe die Möglichkeit von Manipulationen und Vorentscheidungen weniger Richter.

Mit Schriftsatz vom 25. November 2016 hat der Beschwerdeführer die ordnungsgemäße Besetzung des Gerichts erneut gerügt und zur Begründung darauf verwiesen, dass das Verfahren der Auswahl und Berufung der Mitglieder des Hamburgischen Verfassungsgerichts nicht den Anforderungen aus Art. 33 Abs. 2 GG genüge.

Mit Schriftsatz vom 6. Dezember 2016 hat der Beschwerdeführer seine bisherigen Ausführungen wiederholt und vertieft und zum Verlauf der am 28. November 2016 durchgeführten mündlichen Verhandlung sowie zu weiteren Sachverhalten vorgetragen. Er hat die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung und erneut beantragt, dass ihm Akteneinsicht „in die Unterlagen der Behörde für Sport“ gewährt werden möge. Ferner hat er beantragt, dass der Beschwerdegegnerin auferlegt werden möge, Erkenntnisse aus einer wissenschaftlichen Begleitung der Bürgerschaftswahlen vorzulegen, und ihm auch insoweit Akteneinsicht zu gewähren. Er hat schließlich seinen Antrag erneuert, die Prozessbevollmächtigten der Beschwerdegegnerin von der Vertretung auszuschließen, und insoweit „Untätigkeitsbeschwerde“ erhoben. Auch hat er erneut die ordnungsgemäße Besetzung des Hamburgischen Verfassungsgerichts beanstandet.

Mit Schriftsatz vom 23. Dezember 2016 hat der Beschwerdeführer seine Auffassung, das erkennende Gericht sei nicht vorschriftsmäßig besetzt, weiter begründet. Insbesondere hat er gerügt, dass die Mitglieder des Hamburgischen Verfassungsgerichts auf Vorschlag der Fraktionen und nicht der (gesamten) Bürgerschaft gewählt würden. Die Wahl der richterlichen Mitglieder des Hamburgischen Verfassungsgerichts sei unwirksam, weil deren Wahl durch den Richterwahlausschuss nicht ordnungsgemäß gewesen sei. Er hat beantragt, ihm Einsicht in „die Dienstrichereid-Urkunden“ der richterlichen Mitglieder des Hamburgischen Verfassungsgerichts zu gewähren. Er hat ferner seine bisherigen Ausführungen zur (Un-) Wirksamkeit der beanstandeten Bürgerschaftswahl ergänzt sowie zu weiteren Sachverhalten vorgetragen.

Bei der Entscheidung hat die Sachakte der Beschwerdegegnerin vorgelegen.

Entscheidungsgründe

A.

Das Verfassungsgericht entscheidet in der in § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1982 (HmbGVBl. S. 53, zuletzt geändert am 3. Juni 2015, HmbGVBl. S. 105; HVerfGG) bestimmten Besetzung durch den Präsidenten sowie seine acht weiteren Mitglieder. Einer weitergehenden Geschäftsverteilung i.S.v. § 21e des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077, zuletzt geändert am 22. Dezember 2016, BGBl. I S. 3150; GVG) bedarf es, anders als der Beschwerdeführer meint, nicht. § 21e GVG ist schon nicht anwendbar, denn § 16 Abs. 2 HVerfGG erklärt nur bestimmte Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes, zu denen die §§ 21a ff. GVG nicht gehören, für anwendbar. Die Nichtanwendung der §§ 21a ff. GVG verstößt nicht gegen die Garantie des gesetzlichen Richters i.S.v. Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG. Der gesetzliche Richter in Verfahren vor dem Hamburgischen Verfassungsgericht steht von vornherein fest, weil am Hamburgischen Verfassungsgericht keine Senate oder Kammern bestehen, sondern alle Entscheidungen von dem gesamten Gericht im Plenum getroffen werden.

Auch die im vorliegenden Verfahren zur Anwendung gebrachte Regelung in § 12 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Hamburgischen Verfassungsgerichts vom 21. Juni 2001 (HmbGVBl. 2001, S. 153; GO), wonach der Vorsitzende für jede Sache eine Berichterstatterin oder einen Berichterstatter oder mehrere Berichterstatterinnen und Berichterstatter bestellt, begegnet keinen Bedenken. Denn hierdurch wird die für die Entscheidung maßgebliche Besetzung des Gerichts nicht beeinflusst. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist insoweit geklärt, dass die Bestimmung eines Berichterstatters durch den Vorsitzenden keine Frage des gesetzlichen Richters betrifft, wenn – wie in den Verfahren vor dem Hamburgischen Verfassungsgericht (s.o.) – die Zusammensetzung der Sitzgruppe nicht von der Bestimmung des Berichterstatters abhängt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 8.4.1997, 1 PBvU 1/95, BVerfGE 95, 322, juris Rn. 32 ff.).

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen gehen schließlich auch die weiteren Einwände des Beschwerdeführers gegen die Wirksamkeit der Geschäftsordnung des Hamburgischen Verfassungsgerichts ins Leere. Es ist nicht erkennbar, dass bzw. inwie-

weit etwaige Mängel der Geschäftsordnung die (Verfahrens-) Rechte des Beschwerdeführers berühren. Er hat nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG Anspruch auf den gesetzlichen Richter. Dieser Anspruch wird erfüllt, indem das Verfassungsgericht im Plenum und mit Stimmenmehrheit gemäß § 10 Abs. 1 HVerfGG über seine Wahlprüfungsbeschwerde entscheidet (s.o.).

Zweifel an der ordnungsgemäßen Besetzung des Verfassungsgerichts bestehen auch nicht im Hinblick auf die Regelung in § 8 Abs. 1 HVerfGG, wonach die Mitglieder des Verfassungsgerichts aus dem Verfassungsgericht ausscheiden, wenn sie ihre Wählbarkeit nach §§ 2, 3 HVerfGG verlieren. Das Gericht kann schon nicht erkennen, inwieweit es hierauf für das vorliegende Verfahren ankommt. Denn es ist nichts dafür ersichtlich, dass die an der vorliegenden Entscheidung beteiligten Mitglieder des Verfassungsgerichts nicht die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Ebenso wenig ist erkennbar, dass in der Vergangenheit Mitglieder aus dem Verfassungsgericht vor Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit und ohne dass sie ihre Entlassung selbst beantragt haben (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 1 HVerfGG) ausgeschieden sind, obwohl die Wählbarkeitsvoraussetzungen (noch) erfüllt waren. Auf etwaige Beschlüsse nach § 8 Abs. 2 HVerfGG, mit denen das Ausscheiden festgestellt wird und deren Übermittlung der Beschwerdeführer schon mangels hierfür ersichtlicher Anspruchsgrundlage nicht verlangen kann, kommt es insoweit nicht an. Denn es handelt sich um bloß deklaratorische Entscheidungen, weil das Ausscheiden eines Mitglieds bei Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen nach §§ 2, 3 HVerfGG von Gesetzes wegen eintritt (vgl. die Gesetzesbegründung in Bü-Drs. Nr. 137 vom 12. Mai 1953, S. 270).

Auch die weitere von dem Beschwerdeführer mit seinem Schriftsatz vom 25. November 2016 erhobene Besetzungsrüge greift nicht durch. Der Beschwerdeführer bezweifelt darin die ordnungsgemäße Besetzung des Gerichts im Wesentlichen deshalb, weil das Verfahren zur (Aus-) Wahl der Mitglieder des Hamburgischen Verfassungsgerichts nicht den Anforderungen des Art. 33 Abs. 2 GG genüge. Namentlich gehe der (Aus-) Wahl der Mitglieder des Hamburgischen Verfassungsgerichts keine Ausschreibung, keine Anhörung und keine Debatte voraus und könnten Unterlagen, die Aufschluss über die fachliche Eignung der zur Wahl Vorgesprochenen geben könnten, nicht eingesehen werden. Mit diesem Vorbringen wird die ordnungsgemäße Besetzung des Hamburgischen Verfassungsgerichts, über die dieses selbst und im gesamten Plenum zu entscheiden hat (vgl.

BVerfG, Beschl. v. 19.6.2012, 2 BvC 2/10, BVerfGE 131, 230, juris Rn. 8), schon deshalb nicht mit Erfolg in Zweifel gezogen, weil die Wahl der Mitglieder des Hamburgischen Verfassungsgerichts nicht dem Anwendungsbereich des Art. 33 Abs. 2 GG unterfällt. Denn diese Vorschrift erfasst nicht solche Ämter auf staatlicher Ebene, deren Besetzung auf einer demokratischen Wahl der Wahlbürger oder auf einer Wahl durch einen von den Wahlbürgern gewählten Wahlkörper beruht und die nur auf Zeit vergeben werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 20.9.2016, 2 BvR 2453/15, NJW 2016, 3425, juris Rn. 21; siehe auch Kunig, in: v. Münch/Kunig, GG, 6. Aufl. 2012, Art. 33 Rn. 21; Battis, in: Sachs, GG, 7. Aufl. 2014, Art. 33 Rn. 25; Pieper, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, GG, 13. Aufl. 2014, Art. 33 Rn. 31). Beides trifft für die Wahlen der Mitglieder des Hamburgischen Verfassungsgerichts zu: Diese werden gemäß Art. 65 Abs. 2 Satz 1 HV für die Dauer von sechs Jahren von der Bürgerschaft, deren Zusammensetzung auf einer demokratischen Wahl beruht, gewählt.

Die ordnungsgemäße Besetzung des Gerichts zieht der Beschwerdeführer auch nicht dadurch mit Erfolg in Zweifel, dass er in seinem Schriftsatz vom 6. Dezember 2016 rügt, bei der Wahl der Mitglieder des Hamburgischen Verfassungsgerichts seien „die entsprechenden Gleichstellungsbeauftragten, Schwerbehindertenbeauftragten und Datenschutzbeauftragten“ nicht beteiligt bzw. solche seien für das Hamburgische Verfassungsgericht nicht bestellt worden. Einer Schwerbehindertenvertretung bedarf es für das Hamburgische Verfassungsgericht schon deshalb nicht, weil es sich bei dem Gericht nicht um eine Dienststelle i.S.v. § 94 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgesetzbuchs (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, zuletzt geändert am 23. Dezember 2016, BGBl. I, S. 3234; SGB IX) handelt. Im Übrigen sind bei dem Hamburgischen Verfassungsgericht nicht wenigstens fünf schwerbehinderte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt (vgl. § 94 Abs. 1 Satz 1 SGB IX). Es bedarf auch nicht der Bestellung einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten i.S.v. § 18 des Hamburgischen Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst (Hamburgisches Gleichstellungsgesetz) vom 2. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 495; HmbGleiG). Denn das Hamburgische Gleichstellungsgesetz gilt gemäß § 2 Abs. 1 HmbGleiG nur für Dienststellen i.S.v. § 6 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes vom 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 299, zuletzt geändert am 3. Juni 2015, HmbGVBl. S. 108; HmbPersVG). Zu diesen gehört das Hamburgische Verfassungsgericht nicht (vgl. § 6 Abs. 1 HmbPersVG). Und schließlich bedarf es auch nicht der Bestellung einer bzw.

eines behördlichen Datenschutzbeauftragten i.S.v. § 10a Abs. 1 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, zuletzt geändert am 5. April 2013, HmbGVBl. S. 148; HmbDSG). Die in § 2 Abs. 1 Satz 1 HmbDSG genannten Stellen können eine oder einen behördliche(n) Datenschutzbeauftragte(n) bestellen, sie müssen dies aber nicht. Im Übrigen erschließt sich nicht der Zusammenhang zwischen dem (Nicht-)Vorhandensein einer bzw. eines behördlichen Datenschutzbeauftragten und der von dem Beschwerdeführer beanstandeten Auswahl der Mitglieder des Hamburgischen Verfassungsgerichts.

Schließlich begründen auch die weiteren Ausführungen des Beschwerdeführers in seinem Schriftsatz vom 23. Dezember 2016 keine Zweifel daran, dass das erkennende Gericht ordnungsgemäß besetzt ist. Der Sache nach beanstandet er zunächst, die Mitglieder des Hamburgischen Verfassungsgerichts würden nicht von der Bürgerschaft gewählt, sondern in Wahrheit von den Fraktionen bestimmt, weil diese ein Vorschlagsrecht hätten, für das es keine rechtliche Grundlage gebe. Das greift nicht durch. Auch wenn die Fraktionen in der Bürgerschaft die Mitglieder des Hamburgischen Verfassungsgerichts zur Wahl vorschlagen, bedarf es stets der Wahl durch die Bürgerschaft, deren Ergebnis offen ist. Denn die Abgeordneten der Bürgerschaft können, wie dies die von dem Beschwerdeführer als Anlage zu seinem Schriftsatz vom 23. Dezember 2016 vorgelegten Stimmzettel zeigen, im Rahmen der Abstimmung nicht nur mit „ja“, sondern auch mit „nein“ oder mit „Enthaltung“ abstimmen. Im Übrigen findet die Praxis der Bürgerschaft, das Wahlvorschlagsrecht nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen auszurichten, ihre Grundlage in § 8 Abs. 1 Nr. 1 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft vom 2. März 2015 (Amtl. Anz. S. 613). Ohne Erfolg rügt der Beschwerdeführer ferner die ordnungsgemäße Wahl der richterlichen Mitglieder des Hamburgischen Verfassungsgerichts, weil deren Wahl durch den Richterwahlausschuss nicht ordnungsgemäß gewesen sei. Dieser Einwand geht ins Leere, weil Richterinnen und Richter gemäß § 17 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713, zuletzt geändert am 31. August 2015; DRiG) durch Aushändigung der Ernennungsurkunde ernannt werden. Ein etwaiger Verfahrensmangel bei der Richterwahl führt nicht zur Unwirksamkeit der Ernennung der betroffenen Richter. Selbst wenn die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung eines Richterwahlausschusses gänzlich unterblieben wäre, begründete dies gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 DRiG unter weiteren Voraussetzungen lediglich einen Rücknahmegrund (vgl. BGH, Beschl. v. 16.9.2004, III ZR 201/03, NJW 2004, 3784, juris; siehe auch BGH, Beschl. v. 26.4.2005, X ZB 17/04,

NJW 2005, 2317, juris Rn. 5 ff.). Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen erweist sich auch die weitere Annahme des Beschwerdeführers als unzutreffend, zur ordnungsgemäßen Ernennung eines Richters gehöre, dass er seinen Dienstrichereid geleistet habe. Für eine Einsichtnahme in die „Dienstrichereid-Urkunden“ besteht deshalb kein Anlass.

Das Gericht folgt nicht dem Antrag des Beschwerdeführers, die Prozessbevollmächtigten der Beschwerdegegnerin wegen eines von dem Beschwerdeführer befürchteten Interessenkonflikts „von der Vertretung auszuschließen“. Das Gericht interpretiert diesen Antrag als Antrag auf Zurückweisung der Bevollmächtigten gemäß § 16 Abs. 1 HVerfGG i.V.m. § 67 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686, zuletzt geändert am 23. Dezember 2015, BGBl. I S. 3106; VwGO). Die Voraussetzungen für eine Zurückweisung liegen danach nicht vor. Weder bestehen Zweifel daran, dass die Bevollmächtigten der Beschwerdegegnerin i.S.v. § 25 Abs. 1 HVerfGG vertretungsbefugt sind, noch gibt es Anhaltspunkte dafür, die Prozessbevollmächtigten der Beschwerdegegnerin seien nicht in der Lage, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen (§ 67 Abs. 3 Satz 3 VwGO). Weitere Rechtsgrundlagen, aus denen der Beschwerdeführer ein etwaiges Recht auf Ausschließung der Prozessbevollmächtigten der Beschwerdegegnerin im verfassungsgerichtlichen Verfahren ableiten könnte, bestehen nicht. Im Übrigen wäre die Beschwerdegegnerin, anders als der Beschwerdeführer in seinem Schriftsatz vom 6. Dezember 2016 geltend macht, in der mündlichen Verhandlung vor dem Verfassungsgericht auch dann ordnungsgemäß vertreten gewesen, wenn ihre Prozessbevollmächtigten hätten zurückgewiesen werden müssen. Denn die Beschwerdegegnerin ist in der mündlichen Verhandlung auch durch ihre Präsidentin vertreten worden. Gemäß § 25 Abs. 3 HVerfGG kann sich die Bürgerschaft in Verfahren vor dem Verfassungsgericht, insbesondere in der mündlichen Verhandlung (vgl. § 25 Abs. 1 HS 2 HVerfGG), auch durch Abgeordnete vertreten lassen.

Das Gericht kann über die Wahlprüfungsbeschwerde entscheiden, ohne zunächst weitere Akten und Unterlagen beiziehen zu müssen, um dem Beschwerdeführer (auch) insoweit Akteneinsicht gewähren zu können. Weder aus dem Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs noch aus dem Recht auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren kann eine Verpflichtung der Gerichte auf Beiziehung bestimmter Akten bzw. ein Anspruch der Beteiligten auf Einsichtnahme in einem Gericht nicht bekannte Unterlagen abgeleitet werden.

Vielmehr ist ein aus Art 103 Abs. 1 GG erwachsendes Recht auf Akteneinsicht nur auf die einem Gericht tatsächlich vorliegenden Akten beschränkt. Denn die Gewährung von Akteneinsicht dient der grundsätzlichen Gewährleistung des rechtlichen Gehörs, indem sichergestellt wird, dass das Gericht keine den Parteien nicht bekannten Sachverhalte verwertet (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24.8.1993, 2 BvR 1858/92, DVBl. 1994, 41, juris Rn. 22 ff.). Diesem Anspruch des Beschwerdeführers hat das Gericht dadurch Rechnung getragen, dass es ihm wiederholt Akteneinsicht in die hier vorliegenden Sachakten gewährt hat, die der Beschwerdeführer auch wahrgenommen hat. Die Frage, ob die Beschwerdegegnerin im Wahlprüfungsverfahren gehalten war, dem Beschwerdeführer Akteneinsicht zu gewähren, betrifft nicht die Berechtigung des Gerichts, zum gegenwärtigen Zeitpunkt über die Wahlprüfungsbeschwerde zu entscheiden, sondern die (formelle) Rechtmäßigkeit der beanstandeten Entscheidung der Beschwerdegegnerin, den Wahleinspruch des Beschwerdeführers zurückzuweisen (hierzu unten B. II. 1.).

Das Gericht entscheidet über die Wahlprüfungsbeschwerde aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. November 2016. Dem Antrag des Beschwerdeführers in dem Schriftsatz vom 6. Dezember 2016, die mündliche Verhandlung wiederzueröffnen, folgt das Gericht nicht. Zwar ist eine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung auch im verfassungsgerichtlichen Verfahren gemäß § 16 Abs. 1 HVerfGG i.V.m. § 104 Abs. 3 Satz 2 VwGO grundsätzlich möglich. Vorliegend fehlt es aber an Gründen dafür, die mündliche Verhandlung wiederzueröffnen. Der Beschwerdeführer begründet seinen Antrag vor allem damit, dass ihm noch keine Einsicht in Akten bzw. Unterlagen gewährt worden sei, die das Verfassungsgericht nach seiner Auffassung beiziehen müsse. Der Beschwerdeführer hat aber keinen Anspruch auf Einsichtnahme in dem Gericht nicht vorliegende Unterlagen oder darauf, dass das Gericht bestimmte Akten beizieht (s.o.). Vor diesem Hintergrund ist das Gericht an einer Entscheidung in der Sache, auch ohne dass dem Beschwerdeführer die begehrte Akteneinsicht ermöglicht worden ist, nicht gehindert.

Auch die weiteren Ausführungen des Beschwerdeführers in dem Schriftsatz vom 6. Dezember 2016 geben keine Veranlassung, die mündliche Verhandlung wiederzueröffnen. Soweit er erstmals zu weiteren Sachverhalten vorträgt, die nach seiner Auffassung ebenfalls wahlprüfungsrechtliche Relevanz haben, bedarf es hierzu keiner Erörterung in einer mündlichen Verhandlung, weil der betreffende Vortrag verspätet und deshalb für die Entscheidung des Gerichts unbeachtlich ist (hierzu i.E. unten B. I. 4. a)). Soweit der Be-

schwerdeführer sein bisheriges Vorbringen und seine rechtzeitig erhobenen Einwendungen wiederholt und vertieft, zeigt er keine Gesichtspunkte auf, die nicht bereits Gegenstand seines bisherigen Vorbringens gewesen sind und die es geboten erscheinen lassen, das Rechtsgespräch aus der am 28. November 2016 geschlossenen mündlichen Verhandlung wieder aufzunehmen.

B.

Die Wahlprüfungsbeschwerde hat keinen Erfolg. Sie ist nur teilweise zulässig (hierzu I.) und im Übrigen unbegründet (hierzu II.).

I.

Die Beschwerde ist teilweise zulässig.

1. Das Hamburgische Verfassungsgericht ist nach Art. 9 Abs. 2, 65 Abs. 3 Nr. 7 HV, §§ 14 Nr. 7, 47 ff. HVerfGG und § 8 Abs. 3 Wahlprüfungsgesetz für die Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen der Bürgerschaft, welche die Gültigkeit der Wahl zur Bürgerschaft oder den Verlust der Mitgliedschaft einer oder eines Abgeordneten betreffen, zuständig.
2. Der Beschwerdeführer ist beschwerdeberechtigt gemäß §§ 2 Abs. 2 Satz 1, 8 Abs. 3 Wahlprüfungsgesetz i.V.m. § 47 Abs. 1 Nr. 1 HVerfGG, weil die Bürgerschaft seinen Einspruch gegen die Wahl zur Bürgerschaft zurückgewiesen hat und er am Tag der beanstandeten Wahl am 15. Februar 2015 zur Bürgerschaft wahlberechtigt war.
3. Die am 18. August 2015 beim Hamburgischen Verfassungsgericht eingegangene Beschwerde, deren Antrag am 26. August 2015 geändert worden ist, ist fristgerecht binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung der Bürgerschaft am 29. Juli 2015 erhoben worden, vgl. § 8 Abs. 3 Wahlprüfungsgesetz i.V.m. § 49 Satz 1 HVerfGG.

4. Die Wahlprüfungsbeschwerde ist auch im Übrigen zulässig, soweit der Beschwerdeführer sich gegen die Anwendung von Art. 39 HV bzw. § 39 BÜWG wendet, die „Scheinkandidatur“ eines Wahlbewerbers rügt und die noch näher zu bezeichnenden Umstände und Modalitäten der Stimmauszählung beanstandet. Im Übrigen ist die Wahlprüfungsbeschwerde unzulässig, weil der Beschwerdeführer seine weiteren Rügen teilweise nicht rechtzeitig (hierzu a)) und teilweise nicht substantiiert erhoben hat (hierzu b)).

a) Die verfassungsgerichtliche Überprüfung einer Wahl ist im Wahlprüfungsbeschwerdeverfahren auf die von dem Beschwerdeführer erhobenen Rügen beschränkt (sog. Anfechtungsprinzip, vgl. zur Bürgerschaftswahl und zur Wahl der Bezirksversammlungen: HVerfG, Urt. v. 26.11.1998, HVerfG 4/98 u.a., LVerfGE 9, 168, juris Rn. 30). Es können nur solche Rügen berücksichtigt werden, die bereits Gegenstand des parlamentarischen Wahlprüfungsverfahrens gewesen sind. Dies folgt aus dem Charakter der Wahlprüfungsbeschwerde als Rechtsmittel gegen einen Beschluss der Bürgerschaft (vgl. HVerfG, Urt. v. 8.12.2015, HVerfG 5/15, NordÖR 2016, 147 m.w.N., juris Rn. 41; Urt. v. 8.12.2015, HVerfG 4/15, DVBl 2016, 248, juris Rn. 37).

Nach diesen Maßgaben sind die erstmals in den Schriftsätzen des Beschwerdeführers an die Bürgerschaft vom 12. Mai 2015, vom 26. Mai 2015 und vom 9. Juli 2015 genannten Rügen nicht beachtlich, da sie nicht Gegenstand des parlamentarischen Wahlprüfungsverfahrens waren. Die Bürgerschaft hat diese Rügen zu Recht für unbeachtlich erklärt (vgl. Bericht des Verfassungs- und Bezirksausschusses, Bü-Drs. 21/885 vom 3. Juli 2015, S. 4). Denn sie wurden verspätet, d.h. nicht innerhalb der Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz, gegenüber der Bürgerschaft erhoben. Dies betrifft insbesondere die erstmals in den Schreiben des Beschwerdeführers an die Bürgerschaft vom 12. Mai 2015 und vom 26. Mai 2015 enthaltenen Darstellungen zu einer nach seiner Auffassung unzulässigen Wahlwerbung durch den Ersten Bürgermeister und ferner die mit dem Schriftsatz vom 9. Juli 2015 erhobenen Rügen, der Transport einzelner Wahlurnen sei unbegleitet und durch Taxiunternehmen erfolgt, das einfache Schloss an der Wahlurne habe jederzeit mit einem einfachen Schlüssel geöffnet werden können und Siegel sowie Unterlagen für die Wahlurnen seien nicht abgezählt und nicht gegen Quittung ausgegeben worden. Ebenso unbeachtlich für das vorliegende Verfahren sind – ungeachtet ihrer wahlprüfungsrechtlichen Relevanz – die weiteren Sachverhalte, die der Beschwerdeführer in seinem Schriftsatz vom 6. Dezember 2016 thematisiert.

b) Für die Zulässigkeit von Anträgen an das Hamburgische Verfassungsgericht fordert § 26 Abs. 1 Satz 2 HVerfGG bereits allgemein, dass sie substantiiert zu begründen sind. Für die Zulässigkeit von Rügen im Wahlprüfungsverfahren gelten zudem erhöhte Substantiierungsanforderungen (vgl. HVerfG, Urt. v. 14.12.2011, HVerfG 3/10, LVerfGE 22, 161, juris Rn. 154; Urt. v. 26.11.1998, HVerfG 4/98 u.a., LVerfGE 9, 168, juris Rn. 30). Eine ordnungsgemäße Begründung verlangt danach eine hinreichend substantiierte und aus sich heraus verständliche Darlegung eines Sachverhalts, aus dem erkennbar ist, worin ein Wahlfehler liegen soll, der Einfluss auf das Wahlergebnis haben kann (zur landesrechtlichen Wahlprüfung vgl. HVerfG, Beschl. v. 28.6.2012, HVerfG 1/11, BA S. 5, n.v.; zur Wahlprüfung nach dem Bundeswahlgesetz vgl. BVerfG, Beschl. v. 15.1.2009, 2 BvC 4/04, BVerfGE 122, 304, juris Rn. 19). Vermutungen, Andeutungen von möglichen Wahlfehlern oder allgemeine Behauptungen über solche Fehler oder nicht unwahrscheinliche Fehlerquellen reichen zur Substantiierung einer Rüge nicht aus (vgl. HVerfG, Urt. v. 14.12.2011, a.a.O., juris Rn. 154; vgl. ferner BVerfG, Beschl. v. 24.8.1993, 2 BvR 1858/92, DVBl. 1994, 41, juris Rn. 17).

Die danach einen Beschwerdeführer im Wahlprüfungsbeschwerdeverfahren treffende Substantiierungslast ist nicht deshalb nachzulassen oder auch nur herabzusetzen, weil ihre Erfüllung auf Schwierigkeiten insbesondere im tatsächlichen Bereich stoßen mag. Denn solchen Schwierigkeiten steht ausgleichend das Einspruchsrecht der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Bürgerschaft aus § 4 Abs. 1 Satz 3 Wahlprüfungsgesetz gegenüber (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24.11.1981, 2 BvC 1/81, BVerfGE 59, 119, juris Rn. 21; Beschl. v. 3.6.1975, 2 BvC 1/74, BVerfGE 40, 11, juris Rn. 71). Soweit der Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung im Übrigen auf einen Zusammenhang zwischen seinem Unvermögen, mögliche Wahlfehler zu substantiieren, und der ihm von der Beschwerdegegnerin vorenthaltenen Akteneinsicht verwiesen hat, besteht dieser Zusammenhang deshalb nicht bzw. ist ein etwaiger Zusammenhang deshalb nicht entscheidungserheblich, weil der Beschwerdeführer sein Akteneinsichtsgesuch erstmals nach Ablauf der Frist aus § 4 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz an die Beschwerdegegnerin gerichtet hat (hierzu im Einzelnen noch unten unter II. 1. b)). Vor diesem Hintergrund kommt es von vornherein nicht in Betracht, der Beschwerdegegnerin eine Berufung auf § 4 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz wegen Treuwidrigkeit (§ 242 BGB) zu versagen. Dies gilt zudem auch deshalb, weil es sich bei § 4 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz um eine

verfahrensrechtliche Bestimmung handelt, über deren Anwendung die Verfahrensbeteiligten nicht disponieren können.

Nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen ist der in dem Schreiben des Beschwerdeführers vom 9. April 2015 enthaltenen Rüge, für die Auszählung der Stimmen habe kein ausreichender Platz für Wahlbeobachter zur Verfügung gestanden, mangels hinreichender Substantiierung nicht weiter nachzugehen. Der Beschwerdeführer macht keine Angaben zu konkreten Wahllokalen oder Auszählzentren, bei denen kein ausreichender Platz für Wahlbeobachter zur Verfügung gestanden habe. Derer hätte es aber schon deshalb bedurft, weil die Beschwerdegegnerin unwidersprochen darauf hingewiesen hat, dass es keine Beschwerden von Bürgern über zu geringe Kapazitäten an den Auszählungsorten gegeben habe.

Nicht hinreichend substantiiert ist auch der ebenfalls in dem Schreiben des Beschwerdeführers vom 9. April 2015 enthaltene Einwand, bei der beanstandeten Bürgerschaftswahl seien die rechtlichen Bestimmungen zur Zulassung und Verwendung von Stimmzählgeräten (vgl. §§ 31 Abs. 5, 47 Satz 2 Nr. 11 BüWG) nicht beachtet worden. Die Beschwerdegegnerin hat darauf hingewiesen, dass Stimmzählgeräte bei der Wahl am 15. Februar 2015 nicht verwendet worden seien. Dem ist der Beschwerdeführer nicht entgegengetreten.

Mangels Substantiierung unzulässig ist auch der weitere Einwand des Beschwerdeführers in seinem Schreiben vom 9. April 2015, die Auszählung am Folgetag des Wahltags sei nicht durch die Wahlvorstände erfolgt, sondern „in die Hand der Exekutive“ gelegt worden. Konkrete Tatsachen trägt der Beschwerdeführer insoweit nicht vor. Vielmehr macht er selbst geltend, er habe lediglich Zweifel daran, dass die berufenen Wahlvorstände nicht nur am Wahltag, sondern auch am Folgetag die Stimmauszählung durchgeführt hätten. Auch das Schreiben vom 9. Juli 2015, in dem der Beschwerdeführer den genannten Gesichtspunkt nochmals aufgreift und vertieft, enthält hierzu keine konkrete Sachverhalts-schilderung.

Ebenfalls nicht hinreichend substantiiert ist die Rüge des Beschwerdeführers, das Wahlberechtigtenverzeichnis sei nicht ausreichend nachprüfbar, weil nach § 20 Abs. 2 Satz 3 BüWG ein Einsichtsrecht für die Daten solcher Wahlberechtigter nicht bestehe, für die im

Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen sei. Die insoweit von dem Beschwerdeführer angenommene und seinen weiteren Ausführungen zugrunde gelegte Prämisse, jedermann könne ohne weitere Voraussetzungen und damit beliebig erwirken, dass für seine Daten im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen werde, ist unzutreffend. § 20 Abs. 2 Satz 3 BüWG nahm – bis zur Vereinheitlichung des Melderechts durch das zum 1. November 2015 in Kraft getretene Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084, zuletzt geändert am 11. Oktober 2016, BGBl. I S. 2218; BMG) – auf § 34 Abs. 5 Satz 1 des mittlerweile außer Kraft getretenen Hamburgischen Meldegesetzes vom 3. September 1996 (HmbGVBl. S. 231, zuletzt geändert am 28. Mai 2014, HmbGVBl. S. 196; HmbMG) Bezug. Danach hatte die Meldebehörde auf Antrag oder von Amts wegen eine Auskunftssperre im Melderegister nur dann einzutragen, wenn Tatsachen vorlagen, die die Annahme rechtfertigten, dem Betroffenen oder einer anderen Person könne durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen. Von der Eintragung einer Auskunftssperre bereits dann, wenn nur dieser Wunsch geäußert werde, kann danach – anders als der Beschwerdeführer meint – keine Rede sein. Vor diesem Hintergrund fehlt dem Einwand des Beschwerdeführers, § 20 Abs. 2 Satz 3 BüWG verstoße gegen die Grundsätze der Gleichheit, Unmittelbarkeit und Öffentlichkeit der Wahl, die gebotene Nachvollziehbarkeit.

Im Ergebnis nicht anderes gilt, soweit der Beschwerdeführer Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Aufnahme des Bürgerschaftsabgeordneten Gamm auf einen Wahlvorschlag beanstandet. Seinen Ausführungen lässt sich bereits nicht mit der erforderlichen Klarheit entnehmen, worin insoweit ein Verstoß gegen Wahlrechtvorschriften i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Wahlprüfungsgesetz gelegen haben soll. Der Beschwerdeführer will offenbar zum Ausdruck bringen, der Bürgerschaftsabgeordnete Gamm habe nach der Aufnahme in den Wahlvorschlag und vor der Wahl seinen Wohnsitz gewechselt. Dass er (oder seine Ehefrau) deshalb aber unberechtigterweise – etwa wegen eines Verstoßes gegen § 24 Abs. 3 Satz 1 BüWG – an seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag mitgewirkt habe, lässt sich den Ausführungen des Beschwerdeführers ebenso wenig mit hinreichender Deutlichkeit entnehmen wie eine (wahlprüfungs-) rechtliche Relevanz des sonstigen von dem Beschwerdeführer thematisierten angeblichen Verhaltens des Abgeordneten Gamm oder seiner Ehefrau.

II.

Soweit die Wahlprüfungsbeschwerde zulässig ist, ist sie unbegründet. Die Beschwerdegegnerin hat den Einspruch des Beschwerdeführers zu Recht zurückgewiesen. Ihre Entscheidung weist weder formelle (hierzu 1.) noch materielle Mängel (hierzu 2.) auf.

1. Die angefochtene Entscheidung der Beschwerdegegnerin, mit der sie den Einspruch des Beschwerdeführers gegen die Gültigkeit der Wahl zurückgewiesen hat, weist keine formellen Mängel auf. Es begründet keinen formellen Fehler, dass die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer im Wahlprüfungsverfahren keine Akteneinsicht gewährt hat. Einen solchen Anspruch hatte der Beschwerdeführer nicht (hierzu a]). Dessen ungeachtet begründet die Nichtgewährung von Akteneinsicht im vorliegenden Verfahren auch keinen beachtlichen Fehler (hierzu b]). Überdies wäre selbst dann, wenn es sich um einen beachtlichen Fehler handelte, die Bürgerschaftswahl nicht für ungültig zu erklären (hierzu c]).

a) Die Beschwerdegegnerin hat die von dem Beschwerdeführer begehrte Akteneinsicht nicht zu Unrecht verweigert.

Dies gilt zunächst für solche Verwaltungsvorgänge, die nicht bei der Beschwerdegegnerin geführt werden und die, hätte sie dem Beschwerdeführer Akteneinsicht gewähren müssen, zunächst von ihr hätten beigezogen werden müssen. Einen Anspruch darauf, dass die Beschwerdegegnerin im Wahlprüfungsverfahren die Verwaltungsvorgänge anderer Stellen beizieht, hat der Beschwerdeführer nicht (vgl. BVerfG, Beschl. v. 20.10.1993, 2 BvC 2/91, BVerfGE 89, 243, juris Rn. 34). Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil – wie der Beschwerdeführer selbst geltend macht – die beanspruchte Akteneinsicht dazu hätte dienen sollen, ihm die Substantiierung seiner Rügen oder das Erarbeiten neuer Rügen zu ermöglichen. Der substantiierte Vortrag möglicher Wahlfehler kann der Beschwerdegegnerin zwar Veranlassung geben, bestimmte Verwaltungsvorgänge beizuziehen, um den beanstandeten Wahlfehler überprüfen zu können. Nicht aber besteht umgekehrt die Pflicht zum Beiziehen von Verwaltungsvorgängen, um dem Einspruchsführer im Wahlprüfungsverfahren die Geltendmachung oder Substantiierung möglicher Wahlfehler überhaupt erst zu ermöglichen (vgl. Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 9 Aufl. 2013, § 49 Rn. 25).

Die Beschwerdegegnerin hat die von dem Beschwerdeführer geforderte Akteneinsicht auch nicht insoweit zu Unrecht verweigert, als sie ihm die Einsicht in die bei ihr vorhandenen Verwaltungsvorgänge verwehrt hat. Denn es spricht viel dafür, dass der Beschwerdeführer auch insoweit keinen Anspruch auf Akteneinsicht gegen die Beschwerdegegnerin hatte.

Dies gilt zunächst, soweit der Beschwerdeführer seinen Anspruch auf das allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht, namentlich auf § 29 HmbVwVfG stützt. Das bei der Wahlprüfung zu beachtende Verfahren ist abschließend im Wahlprüfungsgesetz geregelt. Das Recht der Wahlen zu den Gesetzgebungsorganen der Länder einschließlich des Wahlprüfungsverfahrens ist vom Anwendungsbereich der allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetze ausgenommen. Die Beschwerdegegnerin wird im Wahlprüfungsverfahren weder als Behörde i.S.v. § 1 Abs. 2 HmbVwVfG tätig, noch handelt es sich bei ihrer Tätigkeit im Wahlprüfungsverfahren um öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit i.S.v. § 1 Abs. 1 HmbVwVfG (vgl. Schmitz, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 8. Aufl. 2014, § 2 Rn. 12 ff.; Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 9 Aufl. 2013, § 49 Rn. 3; Kopp/Ramsauer, VwVfG, 17. Aufl. 2016, § 1 Rn. 53b).

Die begehrte Akteneinsicht kann der Beschwerdeführer auch nicht auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 HmbTG verlangen. Auskunftspflichtige Stellen sind gemäß § 2 Abs. 5 HmbTG die in § 2 Abs. 3 HmbTG bezeichneten Behörden. Diese Vorschrift nimmt wiederum Bezug auf den Behördenbegriff in § 1 Abs. 2 HmbVwVfG. Dem unterfällt die Beschwerdegegnerin bei ihrer Tätigkeit im Wahlprüfungsverfahren nicht (s.o.; siehe ferner die Gesetzesbegründung zum Transparenzgesetz, Bü-Drs. 20/4466, S. 13 f.). Im Übrigen konnte der Beschwerdeführer einen Anspruch auf Akteneinsicht auch nicht mit Erfolg auf das von ihm ferner genannte Hamburgische Informationsfreiheitsgesetz vom 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, geändert am 19. April 2011, HmbGVBl. S. 123; HmbIFG) stützen, weil dieses Gesetz durch Gesetz vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 271) mit Erlass des Hamburgischen Transparenzgesetzes aufgehoben worden ist (vgl. § 18 Abs. 3 Satz 2 HmbTG).

b) Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen begründet die Nichtgewährung von Akteneinsicht durch die Beschwerdegegnerin jedenfalls im vorliegenden Verfahren keinen beachtlichen Fehler.

Mängel im Verfahren der Bürgerschaft können im Rahmen der Wahlprüfungsbeschwerde nur dann beachtlich sein, wenn sie wesentlich sind und der Entscheidung der Bürgerschaft über den Wahleinspruch des Beschwerdeführers die Grundlage entziehen (vgl. BVerfG, Urt. v. 3.7.2008, 2 BvC 1/07 und 2 BvC 7/07, BVerfGE 121, 266, juris Rn. 78 f.; Beschl. v. 20.10.1993, 2 BvC 2/91, BVerfGE 89, 243, juris Rn. 33). Diese Voraussetzungen sind hier im Hinblick auf die unterbliebene Möglichkeit der Akteneinsicht für den Beschwerdeführer nicht erfüllt. Selbst wenn der Beschwerdeführer einen Anspruch auf Akteneinsicht im Wahlprüfungsverfahren gehabt hätte und selbst wenn es sich bei der Nichtgewährung von Akteneinsicht um einen wesentlichen Fehler gehandelt haben sollte, so wäre er jedenfalls nicht beachtlich. Denn die Verweigerung von Akteneinsicht für den Beschwerdeführer war nicht geeignet, der Entscheidung der Beschwerdegegnerin über den Wahleinspruch des Beschwerdeführers die Grundlage zu entziehen. Dies beruht darauf, dass im Zeitpunkt der erstmaligen Beantragung von Akteneinsicht der Gegenstand des Wahlprüfungsverfahrens bereits unabänderlich feststand. Der Beschwerdeführer hatte Akteneinsicht erstmals mit seinem Schreiben vom 12. Juni 2015 erbeten, mithin zu einem Zeitpunkt, zu dem die zweimonatige Einspruchsfrist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz bereits abgelaufen war. Da aber im Wahlprüfungsverfahren – ebenso wie im nachgelagerten Wahlprüfungsbeschwerdeverfahren vor dem Hamburgischen Verfassungsgericht – nur solche Fehler berücksichtigungsfähig sind, die innerhalb der Frist des § 4 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz hinreichend substantiiert geltend gemacht werden (s.o. unter I. 4. a)), hätte der Beschwerdeführer durch die Akteneinsicht keine weiteren Wahlfehler ermitteln können, die er mit Erfolg im weiteren Verfahren hätte geltend machen können. Auch die Möglichkeit der weitergehenden Substantiierung bereits geltend gemachter Wahlfehler hätte seine Rechtsstellung nicht entscheidend verbessern können, denn auch die notwendige Substantiierung muss innerhalb der Frist aus § 4 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz erfolgen. Hätten danach aber die im Rahmen einer Akteneinsicht erworbenen Erkenntnisse keine Auswirkungen auf den Prüfungsgegenstand im Wahlprüfungsverfahren haben können, so wäre eine zu Unrecht erfolgte Verweigerung von Akteneinsicht nicht geeignet, die angefochtene Entscheidung der Beschwerdegegnerin grundlegend in Frage zu stellen und ihr so die Grundlage zu entziehen.

c) Selbst wenn es sich bei der Nichtgewährung von Akteneinsicht um einen beachtlichen Fehler handelte, wäre die Bürgerschaftswahl nicht, was der Beschwerdeführer mit seiner Wahlprüfungsbeschwerde aber anstrebt, für ungültig zu erklären.

Ein Wahlfehler, der die Ungültigkeit der Wahl zur Folge haben kann, liegt nur dann vor, wenn durch die geltend gemachte Rechtsverletzung die gesetzmäßige Zusammensetzung der zu wählenden Körperschaft berührt sein kann (vgl. § 5 Abs. 1 Wahlprüfungsgesetz a.E., sog. Mandatsrelevanz; hierzu i.E. noch unter 2. c] cc. [4]). Die Mandatsrelevanz einer möglicherweise zu Unrecht verwehrt Akteneinsicht im Einspruchsverfahren – also nach Durchführung der Wahl – ist vorliegend aber nicht erkennbar, zumal sie den Beschwerdeführer aufgrund des Ablaufs der Frist aus § 4 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz nicht in die Lage hätte versetzen können, mit Erfolg (weitere) Wahlfehler geltend zu machen oder bereits geltend gemachte Wahlfehler weitergehend zu substantiieren. Auf die obigen Ausführungen unter b) wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen.

2. Die angefochtene Entscheidung der Beschwerdegegnerin weist auch keine materiellen Mängel auf.

Gemäß Art. 9 Abs. 1 HV sowie § 1 Abs. 1 Wahlprüfungsgesetz entscheidet die Bürgerschaft über die Gültigkeit der Wahl zur Bürgerschaft. Der Einspruch gegenüber der Bürgerschaft kann nur auf die in § 5 Wahlprüfungsgesetz genannten Gründe gestützt werden. Ein solcher Wahlfehler liegt hier nicht vor. Ein Wahlfehler liegt nicht in der Anwendung von Art. 39 HV bzw. § 39 BüWG über das Ruhen der Bürgerschaftsmandate von Senatsmitgliedern und in den Bestimmungen des § 40 Abs. 2 BüWG über die Durchführung einer Wiederholungswahl im Falle einer für ungültig erklärten Wahl (hierzu a]). Ebenso wenig begründet die „Scheinkandidatur“ eines Wahlbewerbers einen beachtlichen Wahlfehler (hierzu b]). Und schließlich begründen auch die von dem Beschwerdeführer beanstandeten Umstände bei der Stimmauszählung keinen Wahlfehler, der zur Folge hätte, dass die Bürgerschaftswahl vom 15. Februar 2015 für ungültig zu erklären ist (hierzu c]).

a) Ein Wahlfehler liegt nicht in der Anwendung von Art. 39 HV bzw. § 39 BüWG über das Ruhen der Bürgerschaftsmandate von Senatsmitgliedern und in den Bestimmungen des § 40 Abs. 2 BüWG über die Durchführung einer Wiederholungswahl im Falle einer für ungültig erklärten Wahl. Das Hamburgische Verfassungsgericht ist berechtigt, diese Normen im Wahlprüfungsbeschwerdeverfahren auf ihre Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht zu überprüfen, soweit von ihnen die Zusammensetzung der Bürgerschaft abhängt (hierzu aa.). Diese Überprüfung ergibt, dass ein Verstoß gegen höherrangiges Recht nicht

vorliegt (hierzu bb.). Auch kann nicht festgestellt werden, dass die genannten Vorschriften bei der von dem Beschwerdeführer beanstandeten Bürgerschaftswahl bzw. in der gegenwärtig laufenden Legislaturperiode unrichtig angewendet worden sind (hierzu cc.).

aa. Das Hamburgische Verfassungsgericht ist berechtigt, im Wahlprüfungsbeschwerdeverfahren inzidenter eine Normenkontrolle der zur Anwendung gebrachten Vorschriften durchzuführen, soweit von ihnen die Zusammensetzung der Bürgerschaft abhängt.

Im Rahmen eines auf Antrag eines Bürgers eingeleiteten Wahlprüfungsverfahrens kann zwar die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit einer Wahlrechtsvorschrift nicht zum selbständigen Streitgegenstand gemacht werden. Dennoch beschränkt das Hamburgische Verfassungsgericht in einem Wahlprüfungsbeschwerdeverfahren seine Prüfung nicht auf die Frage, ob die gegebenen Wahlrechtsvorschriften richtig angewendet worden sind. Es untersucht als Vorfrage vielmehr auch, ob sich die für die Wahl geltenden Vorschriften als verfassungsgemäß erweisen, weil sich ohne eine Aussage über deren Verfassungsmäßigkeit keine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl treffen lässt (vgl. HVerfG, Urt. v. 2.7.2001, HVerfG 3/00, LVerfGE 12, 169, juris Rn. 40 f.; Urt. v. 15.1.2013, HVerfG 2/11, LVerfGE 24, 163, juris Rn. 62 m.w.N.; Urt. v. 8.12.2015, HVerfG 4/15, DVBl 2016, 248, juris Rn. 50; für die Wahlprüfung auf Bundesebene: BVerfG, Urt. v. 3.3.2009, 2 BvC 3/07 und 2 BvC 4/07, BVerfGE 123, 39, juris Rn. 104).

Die Überprüfung der bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zur Anwendung gelangten Vorschriften ist allerdings insoweit beschränkt, als sie für die Zusammensetzung der Bürgerschaft von Bedeutung sein müssen. Eine abstrakte Normenkontrolle findet nicht statt, soweit Wahlvorschriften – bislang – nicht zur Anwendung gelangt sind bzw. keine Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Parlaments haben. Denn andernfalls könnte aus Anlass einer Wahl eine unbeschränkte Normenkontrolle von Vorschriften des Wahlrechts erfolgen und es könnte die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit einer Wahlrechtsvorschrift im Ergebnis zum selbständigen und u.U. alleinigen Streitgegenstand gemacht werden. Dies widerspräche auch dem Zweck des Wahlprüfungsbeschwerdeverfahrens. Dieses dient primär dazu, die Gesetzmäßigkeit der Wahl und die ordnungsgemäße Zusammensetzung des Parlaments zu gewährleisten (vgl. BVerfG, Beschl. v. 12.12.1991, 2 BvR 562/91, BVerfGE 85, 148, juris Rn. 36; Beschl. v. 24.11.1988, 2 BvC 6/88, BVerfGE 79, 173, juris Rn. 4, m.w.N.). Nur soweit es hierfür auf die Gültigkeit von Vor-

schriften des Wahlrechts ankommt, unterliegen diese der inzidenten Normenkontrolle im Wahlprüfungsbeschwerdeverfahren.

Nach diesen Maßgaben stellt sich vorliegend von vornherein nicht die Frage nach einer Vereinbarkeit von § 40 Abs. 2 BÜWG mit höherrangigem Recht. Denn weder ist die Bürgerschaftswahl vom 15. Februar 2015 ungültig (s. dazu noch unten c] cc. [4]), noch steht eine Wiederholungswahl im Raum. Da es gegenwärtig also auf die Vereinbarkeit von § 40 Abs. 2 BÜWG mit höherrangigem Recht nicht ankommt, besteht in diesem Verfahren kein Anlass für eine inzidente Normenkontrolle im Hinblick auf diese Vorschrift.

Auch die Frage nach der Verfassungsgemäßheit von Art. 39 HV bzw. § 39 BÜWG stellt sich vorliegend nur teilweise. Nur soweit diese Vorschriften regeln, dass im Fall der Berufung eines Bürgerschaftsmitglieds in den Senat das Mandat des Senatsmitglieds von diesem nicht ausgeübt und stattdessen von der nachberufenen Person wahrgenommen wird, sind sie in der laufenden Wahlperiode bislang relevant geworden. Denn nach der beanstandeten Bürgerschaftswahl sind, worauf der Beschwerdeführer mit seinem Wahleinspruch hingewiesen hat, in die Bürgerschaft gewählte Abgeordnete Mitglieder des Senats geworden, und für sie sind Wahlbewerber als nachberufene Personen nachgerückt.

Soweit die vorstehend genannten Vorschriften hingegen Regelungen für den Fall des Ausscheidens eines zunächst in die Bürgerschaft gewählten Senatsmitglieds aus dem Senat mit der Folge des Wiedereintritts in die Bürgerschaft und des Verlustes des Bürgerschaftsmandats der nachberufenen Person treffen, stellt sich gegenwärtig die Frage nach der Zulässigkeit dieser Regelungen nicht. Denn bislang ist dieser Fall nicht eingetreten. Die Mitglieder des Senats, die zunächst als Abgeordnete in die Bürgerschaft gewählt worden sind, sind auch weiterhin Mitglieder des Senats. Umgekehrt waren die in der laufenden Legislaturperiode bislang aus dem Senat ausgeschiedenen Senatsmitglieder nicht Inhaber eines „ruhenden“ Mandats. Die Zusammensetzung der Bürgerschaft hängt somit gegenwärtig nicht von der Wirksamkeit der Regelungen ab, wonach im Fall des Ausscheidens eines zunächst in die Bürgerschaft gewählten Senatsmitglieds aus dem Senat das (frühere) Senatsmitglied das Mandat wieder ausübt und die nachberufene Person das Mandat wieder verliert. Dann aber besteht gegenwärtig kein Anlass, die Wahlrechtsvorschriften auch insoweit einer Normenkontrolle zu unterziehen. Dies gilt auch und insbesondere deshalb, weil für den Fall des Ausscheidens eines mit einem „ruhenden“ Mandat

ausgestatteten Senatsmitglieds aus dem Senat die Möglichkeit besteht, die Rechtmäßigkeit der Mandatsausübung des früheren Senatsmitglieds – und umgekehrt des Mandatsverlustes der nachberufenen Person – im Antragsverfahren nach §§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1, 4 Abs. 4, 5 Abs. 4, 6 Abs. 3 Wahlprüfungsgesetz mit dem Ziel der Feststellung des „endgültigen“ Verlustes der Mitgliedschaft des früheren Senatsmitglieds überprüfen zu lassen. Diese Entscheidung kann ihrerseits mit der Wahlprüfungsbeschwerde gemäß Art. 9 Abs. 2, 65 Abs. 3 Nr. 7 HV, § 8 Abs. 3 Wahlprüfungsgesetz, §§ 14 Nr. 7, 47 ff. HVerfGG, in deren Rahmen eine inzidente Normenkontrolle erfolgen kann, angefochten werden.

bb. Art. 39 HV und § 39 BüWG, die Regelungen zum Ruhen des Mandats eines Mitglieds des Senats während der Amtszeit als Mitglied des Senats enthalten, sind – soweit sie vorliegend einer Überprüfung bedürfen (hierzu oben aa.) – mit höherrangigem Recht vereinbar.

Bei der Überprüfung der Vereinbarkeit der vorgenannten Wahlrechtsvorschriften mit höherrangigem Recht ist zu berücksichtigen, dass die Grundentscheidung über das Ruhen des Mandats eines Mitglieds des Senats während der Amtszeit als Mitglied des Senats und die sich hieraus ergebenden Folgen bereits in Art. 39 HV enthalten sind. Art. 39 Abs. 2 und 3 HV regeln zum einen, dass – wegen der in Art. 39 Abs. 1 HV angeordneten Nichtvereinbarkeit eines Bürgerschaftsmandats mit der Mitgliedschaft im Senat – ein Mandatsträger, der in den Senat berufen wird, sein Bürgerschaftsmandat nicht weiter ausübt, und zum anderen, dass das „ruhende“ Bürgerschaftsmandat eines Senatsmitglieds von einer anderen Person ausgeübt wird. Die Regelungen in § 39 Abs. 1 bis 3 BüWG enthalten keine eigenständigen, über die in Art. 39 HV enthaltene Grundentscheidung hinausgehenden Regelungen, sondern bestimmen auf der Grundlage des Gesetzesvorbehalts in Art. 39 Abs. 3 HV lediglich, nach welchen Maßgaben die Personen ermittelt werden, die das „ruhende“ Mandat wahrnehmen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich zuvörderst die Frage nach der Vereinbarkeit von Art. 39 HV, bei dem es sich um eine Verfassungsbestimmung handelt, mit höherrangigem Recht (hierzu [1]). § 39 BüWG ist nur eigenständiger Gegenstand der Normenkontrolle, soweit die Vorschrift das Verfahren zur Ermittlung nachberufener Personen regelt (hierzu [2]).

(1) Art. 39 HV ist, soweit er vorliegend der Überprüfung bedarf, mit höherrangigem Recht vereinbar. Die Vorschrift verstößt weder gegen die Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (hierzu 1.1), noch gegen das Grundgesetz (hierzu 1.2).

(1.1) Art. 39 HV verstößt, soweit er vorliegend der Überprüfung bedarf, nicht gegen die Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg.

Grundsätzlich kann eine Norm nur dann eine andere Norm verletzen, wenn diese höherrangig ist und ihr vorgeht. Dies gilt auch für das Verhältnis von Verfassungsvorschriften untereinander (vgl. BVerfG, Urt. v. 18.12.1953, 1 BvL 106/53, BVerfGE 3, 225, juris Rn. 18 ff.; HVerfG, Urt. v. 13.10.2016, HVerfG 2/16, UA S. 38 f., bislang n.v.). Die Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg ist – ebenso wie das Grundgesetz – grundsätzlich als Einheit zu verstehen. Ihre Bestimmungen sind prinzipiell gleichrangig mit der Folge, dass im Grundsatz keine Verfassungsbestimmung an der anderen zu messen, vielmehr jede von ihnen in der Lage ist, andere einzuschränken oder Ausnahmen von ihnen zu begründen (vgl. HVerfG, Urt. v. 20.10.2015, HVerfG 4/15, NVwZ 2016, 381, juris Rn. 61; VerfGH Berlin, Urt. v. 13.5.2013, 155/11, DVBl. 2013, 848, juris Rn. 20, m.w.N.). Für das Verhältnis des Art. 39 HV zu den in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 HV geregelten Wahlrechtsgrundsätzen und zu dem in Art. 7 Abs. 1 HV geregelten Grundsatz der Freiheit des Mandats folgt hieraus, dass die genannten Grundsätze und Garantien von vornherein nur in dem Umfang gewährleistet und ausgestaltet sind, wie er sich aus Art. 39 HV ergibt.

Das Hamburgische Verfassungsgericht hat bislang offen gelassen, ob – trotz der vorstehend dargestellten Einheit der Verfassung – der verfassungsändernde Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Wahlrechtsgrundsätze gleichwohl Einschränkungen ausgesetzt ist (vgl. HVerfG, Urt. v. 20.10.2015, HVerfG 4/15, NVwZ 2016, 381, juris Rn. 63 ff.). Es hat zuletzt allerdings klargestellt, dass eine Verfassung – auch wenn sie keine dem Art. 79 Abs. 3 GG vergleichbare Ewigkeitsgarantie enthält – den verfassungsändernden Gesetzgeber an ihre identitätsstiftenden und -sichernden Grundentscheidungen bindet (vgl. HVerfG, Urt. v. 13.10.2016, HVerfG 2/16, UA S. 38 f., bislang n.v.).

Vorliegend kommt es hierauf aber nicht an. Denn die durch den verfassungsändernden Gesetzgeber nachträglich eingefügten Regelungen in Art. 39 HV darüber, dass im Fall der Berufung eines Bürgerschaftsmitglieds in den Senat das Mandat des Senatsmitglieds von

diesem nicht ausgeübt und stattdessen von der nachberufenen Person wahrgenommen wird, berühren weder den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 HV (hierzu 1.1.1), noch den Grundsatz der Freiheit des Mandats aus Art. 7 Abs. 1 HV (hierzu 1.1.2).

(1.1.1) Der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl fordert die direkte Wahl der Mitglieder der Bürgerschaft. Er soll gewährleisten, dass die gewählten Vertreter maßgeblich von den Wählern, also durch deren Stimmabgabe und bei der Stimmabgabe, bestimmt werden (vgl. HVerfG, Urt. v. 30.11.1983, HVerfG 2/83, HmbJVBl. 1984, 98; Urt. v. 24.11.1988, HVerfG 4/88, HmbJVBl. 1989, 84). Der Grundsatz schließt jedes Verfahren aus, in dem sich zwischen Wähler und Wahlbewerber nach der Wahlhandlung eine Instanz – ein „Dritter“ – schiebt, der nach seinem Ermessen die Mitglieder des Parlaments auswählt und damit den Wählern die Möglichkeit nimmt, die zukünftigen Mitglieder durch Stimmabgabe selbsttätig zu bestimmen. „Nur wenn die Wähler das letzte Wort haben, haben sie auch das entscheidende Wort; nur dann wählen sie unmittelbar“ (BVerfG, Beschl. v. 9.7.1957, 2 BvL 30/56, BVerfGE 7, 77, juris Rn. 29; Entsch. v. 3.7.1957, 2 BvR 9/56, BVerfGE 7, 63, juris Rn. 16). Der „Gewählte selbst“ ist, so das Bundesverfassungsgericht, nicht „Dritter“. Nichtannahme der Wahl, späterer Rücktritt oder „ähnliche Handlungen der Gewählten selbst“ (vgl. BVerfG, Entsch. v. 3.7.1957, a.a.O.) ändern daher nichts an der Unmittelbarkeit der Wahl, solange nur das Wahlergebnis allein von der im Wahlakt bekundeten Willensentscheidung der Wähler abhängt. Der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl erfordert ein Wahlverfahren, in dem der Wähler vor der Wahl erkennen kann, welche Personen sich um ein Abgeordnetenmandat bewerben und wie sich die eigene Stimmabgabe auf Erfolg oder Misserfolg der Wahlbewerber auswirken kann. Jede Stimme muss bestimmten oder bestimmbar Wahlbewerbern zugerechnet werden (vgl. BVerfG, Urt. v. 3.7.2008, 2 BvC 1/07 und 2 BvC 7/07, BVerfGE 121, 266, juris Rn. 126).

Soweit Art. 39 Abs. 1 und 2 HV regeln, dass ein Mitglied des Senats sein Bürgerschaftsmandat nicht ausübt, berührt dies nicht den Unmittelbarkeitsgrundsatz. Diese Folge tritt gemäß Art. 39 Abs. 2 HV als Konsequenz der Inkompatibilitätsregelung in Art. 39 Abs. 1 HV unmittelbar von Verfassung wegen ein. Sie hängt genau genommen nicht einmal vom Willen eines in den Senat eintretenden Mitglieds der Bürgerschaft selbst ab. Denn weder die Bereitschaftserklärung eines Bürgerschaftsmitglieds, in den Senat einzutreten,

noch die weiteren gemäß Art. 34 HV bzw. Art. 38 HV zum Erwerb der Mitgliedschaft im Senat abzugebenden Erklärungen führen für sich genommen zum Ruhen des Mandats. Sie erfüllen allein die rechtlichen Voraussetzungen für den Erwerb dieser Mitgliedschaft im Senat und bilden eine notwendige Voraussetzung für den Eintritt dieser Wirkung, an die die Verfassung in Art. 39 HV weitere Rechtsfolgen knüpft.

Dessen ungeachtet tritt aber auch nicht mittelbar ein „Dritter“ zwischen die Wahlhandlung und die Zusammensetzung des Parlaments. Dies gilt namentlich für die Entscheidung der Ersten Bürgermeisterin oder des Ersten Bürgermeisters, einen Abgeordneten in den Senat zu berufen. Denn zwar beruft die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister gemäß Art. 34 Abs. 2 Satz 1 HV die Senatorinnen und Senatoren. Der Eintritt eines Mandatsträgers in den Senat hängt aber auch dann noch von seiner Entscheidung ab, der Berufung zu folgen. Bei dem Gewählten selbst handelt es sich indes nicht um einen „Dritten“ im Sinne des Unmittelbarkeitsgrundsatzes (s.o.). Die Entscheidung eines Abgeordneten, einer Berufung durch die Erste Bürgermeisterin oder den Ersten Bürgermeister zu folgen und Mitglied des Senats zu werden, ist vor diesem Hintergrund vergleichbar mit einem – den Unmittelbarkeitsgrundsatz nicht berührenden (s.o.) – Mandatsverzicht oder einem Rücktritt vom Mandat.

Soweit Art. 39 Abs. 2 und 3 HV regeln, dass das ursprünglich von einem Senatsmitglied erworbene Mandat von einer nachberufenen Person wahrgenommen wird, liegt darin keine Beschränkung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes. Auch insoweit fehlt es an einer Korrektur des Wahlergebnisses durch Dritte, denn die Regelung stellt lediglich sicher, dass von Senatsmitgliedern ursprünglich erworbene Bürgerschaftsmandate nicht (vorübergehend) wegfallen, sondern von einer anderen Person ausgeübt werden. Auch diese Folge ergibt sich unmittelbar aus der Verfassung selbst und mittelbar aus der Entscheidung eines Abgeordneten, einer Berufung durch die Erste Bürgermeisterin oder den Ersten Bürgermeister zu folgen und Mitglied des Senats zu werden. Sie ist somit ebenfalls nicht von einer Entscheidung eines Dritten abhängig. Die Vereinbarkeit der Bestimmung zur Ermittlung der nachberufenen Personen mit dem Unmittelbarkeitsgrundsatz betrifft nicht die in Art. 39 HV enthaltenen Regelungen, sondern die Regelungen des § 39 BüWG (hierzu unten [2]).

(1.1.2) Gemäß Art. 7 Abs. 1 HV sind die Abgeordneten Vertreterinnen und Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden. Dieser Grundsatz sichert, dass die Abgeordneten nach Übernahme des Mandats bis zum Ende der jeweiligen Wahlperiode unabhängig sind. Sie allein können über die vorzeitige Beendigung ihrer Mandate entscheiden, nicht dagegen ihre Parteien und Fraktionen. Der Grundsatz des freien Mandats betrifft dessen Ausübung, nicht dagegen seinen Erwerb durch Wahl, für den die Wahlrechtsgrundsätze gelten. Die Gleichheit des Mandats wurzelt allerdings in dem Grundsatz der Gleichheit der Wahl (vgl. HVerfG, Beschl. v. 11.12.2014, HVerfG 3/14, NordÖR 2015, 119, juris Rn. 53).

Der Grundsatz der Freiheit des Mandats ist von vornherein nicht berührt, soweit Art. 39 HV regelt, dass ein Senatsmitglied sein Bürgerschaftsmandat nicht ausübt. Denn die Freiheit des Mandats setzt das Innehaben eines Mandats voraus. Dies ist bei den Senatorinnen und Senatoren wegen Art. 39 Abs. 1 und 2 HV nicht der Fall.

Aber auch die nachberufene Person, die Inhaberin des ehemals einem Senatsmitglied „gehörenden“ Mandats ist, ist keinerlei Mandatsbeschränkungen unterworfen. Sie besitzt dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder der Bürgerschaft. Art. 7 HV gilt rechtlich uneingeschränkt auch für sie. Zwar kann die Freiheit eines nachgerückten Abgeordneten faktisch eingeschränkt sein im Falle eines Misstrauensvotums gemäß Art. 35 Abs. 3 HV oder bei der Abstimmung über einen Vertrauensantrag des Senats nach Art. 36 HV, die – abhängig vom Ergebnis – zur vorzeitigen Beendigung seines Mandats führen können (vgl. dazu Dress, Das ruhende Mandat, 1985, S. 154 – 159). Diese Frage betrifft aber nicht Wahrnehmung eines Bürgerschaftsmandats durch eine nachberufene Person, sondern ihr Zurücktreten im Falle des Ausscheidens eines (ruhenden) Mandatsträgers aus dem Senat. Sie stellen sich gegenwärtig nicht. Im Übrigen ist es nicht ungewöhnlich, dass das Abstimmungsverhalten der Abgeordneten im Parlament Auswirkungen auf den Fortbestand des Mandats haben kann (vgl. etwa Art. 36 Abs. 1 HV). Dies gilt für nachrückende Abgeordnete ebenso wie für ihre „Vorgänger“, ohne dass hierdurch der Grundsatz der Freiheit des Mandats aus Art. 7 Abs. 1 HV berührt wird.

(1.2) Art. 39 HV verstößt, soweit er vorliegend der Überprüfung bedarf, nicht gegen das Grundgesetz. Zwar überprüft das Hamburgische Verfassungsgericht im Wahlprüfungsbeschwerdeverfahren grundsätzlich auch die Vereinbarkeit von Landes- (Verfassungs-)

Recht mit dem Grundgesetz (vgl. HVerfG, Urt. v. 20.10.2015, HVerfG 4/15, NVwZ 2016, 381, juris Rn. 93 ff.). Verstöße gegen die Wahlrechtsgrundsätze in Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG sind aber nach den Ausführungen unter (1.1) ersichtlich nicht gegeben, weil diese durch die vorliegend relevanten Regelungen des Art. 39 HV nicht berührt werden. Auch laufen diese Regelungen nicht dem in Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG verankerten Homogenitätsgebot mit Blick darauf zuwider, dass das Grundgesetz die Inkompatibilität von Mandat und Mitgliedschaft in der Regierung nicht vorsieht. Denn Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG fordert nur ein Mindestmaß an Homogenität zwischen Grundgesetz und Landesverfassungen und will dasjenige Maß an struktureller Homogenität zwischen Gesamtstaat und den Ländern als Gliedstaaten sichern, das für das Funktionieren eines Bundesstaates unerlässlich ist (vgl. HVerfG, Urt. v. 20.10.2015, HVerfG 4/15, NVwZ 2016, 381, juris Rn. 100 f., m.w.N.). Dies ist für das Recht der Parlamentswahlen durch die Regelungen in Art. 6 und 7 HV gewährleistet.

(2) Die Regelungen des § 39 BüWG über das Verfahren zur Ermittlung nachberufener Personen sind mit höherrangigem Recht vereinbar.

Regelungen darüber, welche Personen anstelle eines in den Senat berufenen Abgeordneten dessen Bürgerschaftsmandat ausüben, enthalten § 39 Abs. 1 bis 3 BüWG, die teilweise auf § 38 Abs. 1 und 2 BüWG Bezug nehmen. Die Bestimmung der nachberufenen Person ist danach maßgeblich davon abhängig, ob das Mitglied des Senats den Parlamentsitz über die Wahlkreisliste oder über die Landesliste erlangt hat. Hierin legt weder ein Verstoß gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl, noch gegen den Grundsatz der Freiheit der Wahl, die beide in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 HV gewährleistet sind.

Die Vereinbarkeit von § 39 Abs. 1 bis 3 BüWG mit dem Unmittelbarkeitsgrundsatz beruht darauf, dass die nachberufenen Personen (vgl. § 39 Abs. 1 Satz 1 BüWG) aufgrund der Maßgeblichkeit von Wahlkreis- bzw. Landesliste von vornherein feststehen. Es findet keine Auswahl zwischen mehreren Bewerbern durch einen Dritten statt, denn die Modalitäten zur Ermittlung der Nachrücker sind – abhängig davon, ob das Senatsmitglied den Parlamentsitz über die Wahlkreisliste (§§ 39 Abs. 1 Satz 3, 38 Abs. 1, 4 Abs. 3 BüWG) oder über die Landesliste (§ 39 Abs. 1 Satz 3, 38 Abs. 2, 5 Abs. 7 bis 9 BüWG) erworben hat – abschließend gesetzlich und damit im Vorhinein und für die Wähler erkennbar geregelt. Die danach maßgebliche Reihenfolge ist wiederum ausschließlich vom Wahlverhalten der

Wähler abhängig. Die Bestimmung der nachberufenen Personen erfüllt danach auch die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu erfüllenden Voraussetzungen einer Wahl, denn am Wahltag werden nicht nur die Abgeordneten, sondern auch die Ersatzleute „gewählt“ (vgl. BVerfG, Beschl. v. 26.2.1998, 2 BvC 28/96, BVerfGE 97, 317, juris Rn. 19 ff.).

Die Bestimmungen in § 39 Abs. 1 bis 3 BüWG über das Verfahren zur Ermittlung nachberufener Personen sind auch, anders als der Beschwerdeführer meint, mit dem Grundsatz der Freiheit der Wahl vereinbar. Die Wahlfreiheit setzt voraus, dass jeder Wähler sein Wahlrecht ohne Zwang oder sonstige unzulässige Beeinflussung von außen ausüben können muss. Er soll sein Urteil in einem freien, offenen Prozess der Meinungsbildung gewinnen können (vgl. BVerfG, Beschl. v. 21.4.2009, 2 BvC 2/06, BVerfGE 124, 1, juris Rn. 95, m.w.N.). Dem stehen die Regelungen in § 39 Abs. 1 bis 3 BüWG (i.V.m. § 38 Abs. 1 und 2 BüWG) nicht entgegen. Es ist nicht erkennbar, inwieweit die Ausübung des Wahlrechts dadurch beeinträchtigt ist, dass für die Bestimmung der nachberufenen Personen ebenfalls – wie für die Bestimmung der von vornherein in die Bürgerschaft gewählten Wahlbewerber auch – die Wahlkreis- und Landeslisten maßgeblich sind.

Dass die Wahlkreis- und Landeslisten von den politischen Parteien eingereicht werden können, begegnet vor dem Hintergrund des Art. 21 GG keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Zudem müssen die nachberufenen Personen, anders als der Beschwerdeführer offenbar meint, nicht der gleichen Partei angehören, der die ausgeschiedene Person angehört. Maßgeblich für die Bestimmung der nachberufenen Person ist gemäß § 39 Abs. 1 bis 3 BüWG (i.V.m. § 38 Abs. 1 und 2 BüWG) nur die Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag. Dieser setzt gemäß §§ 23 ff. BüWG auch dann, wenn er von einer Partei stammt, nicht voraus, dass die im Wahlvorschlag genannten Personen der betreffenden Partei angehören. Überdies steht das Wahlvorschlagsrecht gemäß § 22 Abs. 1 BüWG nicht nur den politischen Parteien, sondern auch Wählervereinigungen offen. § 39 Abs. 1 bis 3 BüWG (i.V.m. § 38 Abs. 1 und 2 BüWG) findet auf die von Wählervereinigungen eingereichten Wahlkreis- und Landeslisten ebenfalls Anwendung.

cc. Es kann nicht festgestellt werden, dass Art. 39 HV und § 39 Abs. 1 bis 3 BüWG (i.V.m. § 38 Abs. 1 und 2 BüWG) bei der von dem Beschwerdeführer beanstandeten Bürgerschaftswahl bzw. in der gegenwärtig laufenden Legislaturperiode unrichtig angewendet

worden sind. Derartige Verstöße sind dem Hamburgischen Verfassungsgericht nicht bekannt geworden. Auch der Beschwerdeführer benennt solche Verstöße nicht, sondern verweist auf aus seiner Sicht problematische Anwendungsfälle, die aber auch nach seinem eigenen Vorbringen bislang nicht eingetreten sind.

Soweit der Beschwerdeführer die Anwendung von Art. 39 HV und § 39 Abs. 1 bis 3 BüWG auf Staatsrätinnen und Staatsräte beanstandet, greift auch dies nicht durch. Die vorgenannten Vorschriften betreffen nur die Mitglieder des Senats. Diesen bilden gemäß Art. 33 Abs. 1 HV der Erste Bürgermeister und die Senatorinnen und Senatoren, nicht die Staatsrätinnen und Staatsräte. Bei ihnen handelt es sich gemäß Art. 47 Abs. 1 HV um „beamtete Senatssyndici“, die gemäß Art. 47 Abs. 2 HV an den Senatssitzungen regelmäßig beratend teilnehmen, ohne deshalb dem Senat anzugehören (vgl. David, Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, 2. Aufl. 2004, Art. 47 Rn. 22). Dass die Beschwerdeführerin Art. 39 HV und § 39 Abs. 1 bis 3 BüWG fälschlich auch auf Staatsrätinnen bzw. Staatsräte angewendet hätte, ist nicht erkennbar. Auch der Beschwerdeführer behauptet dies nicht.

b) Die „Scheinkandidatur“ eines Wahlbewerbers begründet keinen beachtlichen Wahlfehler, der die Ungültigkeit der Wahl zur Bürgerschaft ganz oder teilweise zur Folge hätte. Der Beschwerdeführer hat insoweit vorgetragen – und die übrigen Beteiligten haben diesem Vorbringen im Tatsächlichen nicht widersprochen –, der Wahlbewerber Fuhrmann habe sich auf der Landesliste der FDP auf Listenplatz 31 zur Wahl gestellt, jedoch von vornherein vorgehabt, das Mandat im Fall seiner Wahl nicht annehmen zu wollen. Dementsprechend habe er, als er gewählt worden sei, auf sein Mandat verzichtet. Für ihn sei der Abgeordnete Oetzel über die Landesliste der FDP nachgerückt.

Unterstellt dies träfe zu, würde die Nichtannahme der Wahl für sich genommen keinen Verfassungsverstoß begründen. Im Gegenteil sieht die Verfassung diese Möglichkeit ausdrücklich vor. Denn gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 1 HV ist niemand dazu verpflichtet, die Wahl zur Bürgerschaft anzunehmen. In den Anwendungsbereich dieser Regelung fallen von vornherein nur solche Wahlbewerber, die zuvor – wie in § 25 Abs. 3 BüWG zwingend vorgeschrieben – schriftlich ihre Zustimmung zur Aufstellung im Rahmen eines Wahlvorschlags erklärt haben. Und Art. 6 Abs. 5 Satz 1 HV ist auch nicht – weder ausdrücklich noch der Sache nach – auf solche in die Bürgerschaft Gewählte beschränkt, die bei Auf-

nahme in einen Wahlvorschlag noch den Entschluss hatten, eine etwaige Wahl auch annehmen zu wollen.

Auch das einfache Recht unterscheidet zwischen der Aufnahme in den Wahlvorschlag einerseits und der Annahme der Wahl andererseits. § 34 Abs. 1 Satz 3 BüWG eröffnet den gewählten Personen ausdrücklich die Möglichkeit, ihre Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft gegenüber der Landeswahlleitung schriftlich zu erklären. Auch insoweit kommt es auf die Gründe für die Ablehnung und darauf, zu welchem Zeitpunkt die gewählte Person den Entschluss hierüber gefasst hat, nicht an. § 34 Abs. 1 Satz 3 BüWG spricht, ebenso wie Art. 6 Abs. 5 Satz 1 HV, jeder gewählten Person formal das Recht zu, eine Wahl nicht anzunehmen. Dieses Recht besteht unabhängig von den Gründen hierfür und ungeachtet der inneren Motivlage.

Dieses Verständnis von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 HV und § 34 Abs. 1 Satz 3 BüWG verletzt nicht den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 HV (vgl. zu diesem Grundsatz bereits oben unter a) bb. [1.1.1]). Denn im Fall der Nichtannahme der Wahl eines über eine Landesliste gewählten Wahlbewerbers ergibt sich – für die Wähler damit erkennbar – die Person des Nachrückers gemäß § 38 Abs. 2 BüWG wiederum aus der Landesliste und hängt nicht von der Entscheidung eines „Dritten“ ab. Dabei sieht das Bundesverfassungsgericht die Gewählten selbst, die durch die Erklärung der Nichtannahme der Wahl die Voraussetzungen für ein Nachrücken erst schaffen, nicht als nicht legitimierte „Dritte“ an (vgl. BVerfG, Beschl. v. 15.2.1978, 2 BvR 134/76 u.a., BVerfGE 47, 253, juris Rn. 61; Entsch. v. 3.7.1957, 2 BvR 9/56, BVerfGE 7, 63, juris Rn. 16). Der Unmittelbarkeitsgrundsatz verlangt im Übrigen nicht, dass die Wähler darüber Gewissheit haben müssten, die gewählten Personen würden die Wahl auch annehmen bzw. dies im Zeitpunkt ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zumindest ernsthaft beabsichtigen.

Bei der von dem Beschwerdeführer beanstandeten „Scheinkandidatur“ des Wahlbewerbers Fuhrmann handelt es sich auch nicht um eine „unzulässige Wahlbeeinflussung“, die die Entschließungsfreiheit der Wahlberechtigten und damit den Grundsatz der Freiheit der Wahl i.S.v. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 HV verletzt (vgl. zu diesem Grundsatz bereits oben unter a) bb. [2]). Bei einer „Scheinkandidatur“, d.h. einer Kandidatur unter dem inneren Vorbehalt, eine etwaige Wahl nicht annehmen zu wollen, mag es sich um ein „Wahlmanöver“ handeln (vgl. OVG Koblenz, Ur. v. 17.12.1991, 7 A 10305/91, NVwZ-RR 1992, 255, juris

Rn. 49 f.). Es hält sich aber im Rahmen des geltenden Rechts und hat keine Folgen für die Gültigkeit der Wahl, sondern kann allenfalls Konsequenzen für das Wahlverhalten der Wahlberechtigten bei künftigen Wahlen auslösen. Im Übrigen kann eine „Scheinkandidatur“ ersichtlich nicht, wie der Beschwerdeführer meint, zur Ungültigkeit einer Wahl führen, weil andernfalls durch eine derartige – kaum überprüfbare – Behauptung eines Gewählten die Voraussetzungen für die Durchführung einer Neuwahl ohne Weiteres nachträglich geschaffen werden könnten.

c) Die von dem Beschwerdeführer beanstandeten Umstände bei der Stimmauszählung begründen keinen Wahlfehler, der zur Folge hat, dass die Bürgerschaftswahl vom 15. Februar 2015 für ungültig zu erklären ist. Dass die Auszählung der Stimmen nicht vollständig am Tag der Bürgerschaftswahl vorgenommen, sondern auch am Folgetag fortgesetzt worden ist, begründet keinen Wahlfehler (hierzu aa.). Ebenso wenig ist es wahlfehlerhaft, dass die Besetzung der Wahlvorstände bei der fortgesetzten Auszählung am Folgetag teilweise nicht identisch gewesen ist mit der Besetzung der Wahlvorstände am Wahltag (hierzu bb.). Das Gericht hat im Grundsatz auch keine Bedenken dagegen, dass die Auszählung am Folgetag teilweise in Auszählzentren verlagert worden ist und nicht im Wahlraum stattgefunden hat. Unzureichend war allerdings die Information über das Auszählungsverfahren am Folgetag der Wahl, ohne dass hieraus indes ein Wahlfehler folgt, der die Ungültigkeit der Wahl zur Folge hat (hierzu cc.).

aa. Es begründet keinen Wahlfehler, dass die Auszählung der Stimmen nicht vollständig am Tag der Bürgerschaftswahl vorgenommen, sondern auch am Folgetag fortgesetzt worden ist.

Ein Verstoß gegen das einfache (Wahl-) Recht, das im Wahlprüfungsverfahren gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 Wahlprüfungsgesetz (auch) zu prüfen ist und einer Beschwerde bei Vorliegen eines Verstoßes selbständig zum Erfolg verhelfen kann, liegt in dieser Praxis nicht. Im Gegenteil sieht § 41 Abs. 1 HmbBüWO ausdrücklich vor, dass die Auszählung zur Ermittlung des Wahlergebnisses am Tag nach der Wahl erfolgt, während am Wahltag nur die Vorab-Auszählung nach § 39 HmbBüWO vorzunehmen ist. Und auch § 31 Abs. 1 BüWG regelt lediglich, dass das Wahlergebnis zeitlich „nach Beendigung der Wahl“ zu ermitteln ist. Dass dies ausschließlich an dem Tag erfolgen kann, an dem die Wahlberechtigten auch die Wahlhandlung vorgenommen haben, folgt hieraus nicht. Derartiges folgt auch

nicht aus § 31 Abs. 4 BüWG, wonach das Ergebnis im Wahlbezirk unverzüglich der Bezirkswahlleitung zu übermitteln ist. Dabei kann offen bleiben, ob sich das Gebot der Unverzüglichkeit aus § 31 Abs. 4 BüWG nur auf die Übermittlung des Auszählungsergebnisses an die Bezirkswahlleitung oder auch auf die Auszählung nach Abschluss der Wahlhandlung bezieht. Denn unter Berücksichtigung der in § 39 HmbBüWO vorgesehenen und dem Interesse an einer zügigen Ergebnismitteilung dienenden Vorab-Auszählung und angesichts des mit der vollständigen Auszählung verbundenen Aufwandes handelt es sich bei einer Fortsetzung der Auszählung am Tag nach der Wahl auch um eine unverzügliche Ergebnisermittlung (vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 21.9.2016, PL 15 S 2666/15, juris Rn. 38).

Auch Verfassungsrecht steht einer Praxis, wonach die abgegebenen Stimmen teilweise am Tag nach der Wahl ausgezählt werden, nicht entgegen.

Dies gilt zunächst für die Vereinbarkeit mit Art. 6 Abs. 3 HV. Danach muss der Wahltag ein Sonntag oder öffentlicher Feiertag sein. Die Vorschrift betrifft dabei nur die Wahlhandlung. Dies ergibt sich aus einer Auslegung nach ihrem Sinn und Zweck. Durch Art. 6 Abs. 3 HV soll der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl gesichert werden, indem die Wahlberechtigten ungehindert etwa durch Berufstätigkeit ihr Wahlrecht ausüben können sollen (vgl. David, Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, 2. Aufl. 2004, Art. 6 Rn. 69). Dies ist auch dann gewährleistet, wenn die am Wahltag abgegebenen Stimmen auch noch am Folgetag der Wahl ausgezählt werden.

Auch der aus den verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen für Demokratie, Republik und Rechtsstaat abgeleitete (vgl. BVerfG, Urt. v. 3.3.2009, 2 BvC 3/07 u.a., BVerfGE 123, 39, juris Rn. 107 ff.) und für die Stimmauszählung einfach-gesetzlich in § 31 Abs. 1 BüWG garantierte Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl wird, anders als der Beschwerdeführer meint, nicht verletzt, wenn die Auszählung der Stimmen teilweise am Folgetag der Wahl vorgenommen wird.

Die Öffentlichkeit der Wahl ist Grundvoraussetzung für eine demokratische politische Willensbildung. Sie sichert die Ordnungsgemäßheit und Nachvollziehbarkeit der Wahlvorgänge und schafft damit eine wesentliche Voraussetzung für begründetes Vertrauen der Bürger in den korrekten Ablauf der Wahl. Die Staatsform der parlamentarischen Demokra-

tie, in der die Herrschaft des Volkes durch Wahlen mediatisiert, also nicht dauernd unmittelbar ausgeübt wird, verlangt, dass der Akt der Übertragung der staatlichen Verantwortung auf die Parlamentarier einer besonderen öffentlichen Kontrolle unterliegt. Die grundsätzlich gebotene Öffentlichkeit im Wahlverfahren umfasst das Wahlvorschlagsverfahren, die Wahlhandlung (in Bezug auf die Stimmabgabe durchbrochen durch das Wahlgeheimnis) und die Ermittlung des Wahlergebnisses (vgl. BVerfG, Urt. v. 3.3.2009, 2 BvC 3/07 u.a., BVerfGE 123, 39, juris Rn. 106; Urt. v. 3.7.2008, 2 BvC 1/07 u.a., BVerfGE 121, 266, juris Rn. 82).

Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl erfordert für die Ermittlung des Wahlergebnisses, dass die Möglichkeiten, diese zu verfolgen, nicht unzumutbar oder willkürlich erschwert werden. Hiervon kann keine Rede sein, wenn die Auszählung nicht vollständig am Wahltag, sondern – ungeachtet der Frage, ob eine vollständige Auszählung am Wahlabend angesichts des komplexen Wahlsystems mit vertretbarem Aufwand und mit der gebotenen Sorgfalt überhaupt geleistet werden könnte – auch noch am Folgetag durchgeführt wird. Zwar mag es sein, dass Erwerbstätige bei einer Auszählung an einem Montag – anders als in der Regel an einem Sonntag – nicht ohne Weiteres anwesend sein können. Dies ist indes eine Frage der individuellen Disponierung und berührt nicht den Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl. Dieser gebietet, dass jeder Interessierte die Stimmauszählung beobachten kann, wenn er dies möchte. Dass einige Interessierte einen bestimmten Auszählungstermin eher einrichten könnten als einen anderen Termin, ist unschädlich, wenn und weil die Möglichkeit der öffentlichen Kontrolle der Ergebnisermittlung grundsätzlich unberührt bleibt.

bb. Es ist nicht fehlerhaft, dass die Besetzung der Wahlvorstände bei der fortgesetzten Auszählung am Folgetag teilweise nicht identisch gewesen ist mit der Besetzung der Wahlvorstände am Wahltag.

Auch insoweit liegt kein Verstoß gegen einfaches Gesetzes- bzw. Verordnungsrecht vor. Im Gegenteil erlaubt § 19 Abs. 5 Satz 6 BüWG ausdrücklich, dass die für den Wahlvorstand bestellten bzw. in den Wahlvorstand berufenen Wahlberechtigten bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nach § 31 BüWG durch andere Personen ersetzt werden können. § 4 Abs. 8 HmbBüWO konkretisiert die eingangs genannte Bestimmung dahin, dass für

die Auszählung am Tag nach dem Wahltag andere Mitglieder als am Wahltag in den Wahlvorstand berufen werden können.

Der nach § 19 Abs. 5 Satz 6 BüWG, § 4 Abs. 8 HmbBüWO zulässige und bei der hier zu prüfenden Bürgerschaftswahl unstreitig in einigen Fällen erfolgte Austausch der Mitglieder in den Wahlvorständen verstößt auch nicht gegen verfassungsrechtliche Bestimmungen. Namentlich ist nicht erkennbar, welcher Wahlrechtsgrundsatz i.S.v. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 HV insoweit auch nur berührt sein könnte. Auch der Beschwerdeführer benennt keine möglicherweise verletzte Verfassungsbestimmungen, sondern moniert lediglich, es habe keine „einheitliche Wahlhandlung“ stattgefunden. Dies greift schon vor dem Hintergrund, dass das Wahlrecht zwischen der Wahlhandlung (§§ 28 ff. HmbBüWO) und der hier nur relevanten Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 38 ff. HmbBüWO) unterscheidet, nicht durch. Im Übrigen existiert kein Wahlrechtsgrundsatz, wonach von Beginn bis zum Ende der Auszählung die gleichen Personen tätig sein müssen.

cc. Das Gericht hat im Grundsatz auch keine Bedenken dagegen, dass die Auszählung am Folgetag der Wahl teilweise in Auszählzentren verlagert worden ist (hierzu [1]). Gleiches gilt für den Transport und die Verwahrung/Bewachung der Wahlurnen nach Beendigung der Vorab-Auszählung am Wahltag (hierzu [2]). Unzureichend war aber die Information über das Auszählungsverfahren am Folgetag der Wahl (hierzu [3]). Hieraus folgt jedoch kein Wahlfehler, der die Ungültigkeit der Wahl zur Folge hat (hierzu [4]).

(1) Das Gericht hat keine Bedenken dagegen, dass die Auszählung am Folgetag der Wahl teilweise in Auszählzentren verlagert worden ist und nicht im Wahlraum stattgefunden hat.

Allerdings regelt § 43 HmbBüWO, dass die Wahlbezirksleitung das jeweilige Wahlergebnis unmittelbar nach der Feststellung im Wahlraum verkündet. Dies setzt voraus, dass auch die Auszählung im Wahlraum stattfindet. Denn andernfalls wäre eine Verkündung im Wahlraum zeitlich unmittelbar nach der Auszählung gar nicht möglich. Bei einem Auszählzentrum handelt es sich aber nicht um einen Wahlraum i.S.v. § 43 HmbBüWO. Wahlraum ist vielmehr, wie sich aus § 8 Abs. 2 HmbBüWO ergibt, der Raum, in dem die Wahlberechtigten die Wahlhandlung i.S.d. §§ 28 ff. HmbBüWO vornehmen.

Das Gericht nimmt einen Verstoß gegen § 43 HmbBüWO gleichwohl nicht an. Denn es handelt sich bei § 43 HmbBüWO insoweit, als dort die (Feststellung und) Verkündung des Wahlergebnisses „im Wahlraum“ vorgesehen ist, um ein Redaktionsversehen des Verordnungsgebers. Dieser hat in § 43 HmbBüWO die bereits in der Wahlordnung für die Wahlen zur Hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen vom 29. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 237; HmbWO) – dort in § 41 – enthaltene Regelung übernommen, wonach die Wahlergebnisse „im Wahlraum“ verkündet werden. Diese Vorgängervorschrift des heutigen § 43 HmbBüWO hatte er allerdings nicht geändert, nachdem er zwischenzeitlich in § 38b Abs. 1 HmbWO a.F. Regelungen über „die Auszählung nach dem Wahltag in einer gesonderten Auszählungsstelle“ mit Änderungsverordnung vom 18. Januar 2011 (HmbGVBl. S. 33) eingefügt hatte. Schon die Vorgängervorschrift des § 43 HmbBüWO enthielt mithin – nach Einfügen des § 38b Abs. 1 HmbWO a.F. – ersichtlich ein Redaktionsversehen. Bei Erlass der Hamburgischen Bürgerschaftswahlordnung vom 27. Mai 2014 hat der Verordnungsgeber dieses Redaktionsversehen versehentlich nicht korrigiert. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass es sich hierbei um eine bewusste Entscheidung des Verordnungsgebers gehandelt hat, mit der zum Ausdruck gebracht werden sollte, dass eine Auszählung in gesonderten Auszählungsräumen nicht (mehr) zulässig ist. Denn das Auszählen der Stimmzettel ist aufgrund der in § 3 BüWG vorgesehenen Möglichkeit des Kumulierens und Panaschierens von Stimmen mit erheblichem Aufwand verbunden und lässt sich mit vertretbarem Aufwand und mit der gebotenen Sorgfalt nicht mehr vollständig am Wahltag erledigen (s.o. unter aa.). Dies ist dem Verordnungsgeber – dem Beteiligten zu 3) – seit vielen Jahren ebenso bekannt wie die Notwendigkeit, aufgrund der nicht immer gegebenen Verfügbarkeit der Wahlräume für die Fortsetzung der Auszählung am Folgetag der Wahl auf andere Räume auszuweichen (vgl. Bü-Drs. 18/3569, Antwort des Senats vom 14. Februar 2006 auf die Große Anfrage vom 18. Januar 2006). Hätte er die bei Erlass der Hamburgischen Bürgerschaftswahlordnung vom 27. Mai 2014 langjährig existierende Praxis der Auszählung auch in Auszählzentren gleichwohl unterbinden wollen, hätte er hierzu eine ausdrückliche Regelung aufgenommen.

Die teilweise erfolgte Auszählung am Folgetag der Wahl in Auszählzentren verstößt auch nicht gegen einfachgesetzliche Vorschriften des Wahlrechts. Dies gilt namentlich für § 31 BüWG. Danach ist das Wahlergebnis nach Beendigung der Wahl in den einzelnen Wahlbezirken öffentlich zu ermitteln. Die Wendung „in den einzelnen Wahlbezirken“ bezieht

sich dabei nicht auf die Ermittlung des Wahlergebnisses, sondern auf das Wahlergebnis selbst. Die Vorschrift ordnet also keinen bestimmten Auszählungsort an, sondern sieht vor, dass das Wahlergebnis für jeden Wahlbezirk gesondert ermittelt wird. Andernfalls hätte der Gesetzgeber eine der mehrfachen Novellierungen des Bürgerschaftswahlgesetzes in den vergangenen Jahren zum Anlass genommen, die Unzulässigkeit des auch ihm hinlänglich bekannten (vgl. Bü-Drs. 18/7751, S. 11) Auszählens in anderen Räumen als den Wahlräumen ausdrücklich zu regeln. Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen verfährt auch der Einwand des Beschwerdeführers nicht, die Auszählzentren hätten teilweise in anderen Bezirken als die betreffenden Wahllokale gelegen. Abgesehen davon, dass § 31 Abs. 1 BüWG keine Regelung zum Ort der Auszählung enthält (s.o.), bezieht sich die Vorschrift auf Wahlbezirke i.S.v. § 18a BüWG und nicht auf die Bezirke i.S.v. § 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, zuletzt geändert am 17. Dezember 2013, HmbGVBl. S. 503; BezVG).

Auch Verfassungsrecht steht einer (teilweisen) Auszählung in Auszählzentren nicht entgegen.

Soweit der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang auf den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl abstellt (hierzu i.E. oben unter 2. a] bb. [1.1.1]), ist ein Anknüpfungspunkt von vornherein nicht erkennbar. Der Beschwerdeführer erläutert im Übrigen auch nicht substantiiert, unter welchem Gesichtspunkt das Auszählen von Stimmen in Auszählzentren gegen den Unmittelbarkeitsgrundsatz verstoßen kann bzw. bei der Bürgerschaftswahl am 15. Februar 2015 verstoßen hat.

Auch der Öffentlichkeitsgrundsatz (s.o. unter aa.) wird jedenfalls im Grundsatz nicht verletzt, wenn ein Teil der abgegebenen Stimmen nicht im Wahlraum, sondern in Auszählzentren ausgezählt wird. Denn auch bei einer Auszählung in Auszählzentren ist grundsätzlich gewährleistet, dass Interessierte die Auszählung beobachten und sich von ihrer Ordnungsgemäßheit überzeugen können. Der Beschwerdeführer trägt nicht substantiiert vor, dass der freie Zugang in und zu den Auszählzentren im Fall der Bürgerschaftswahl vom 15. Februar 2015 nicht gegeben gewesen sei.

Ein Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz folgt auch nicht daraus, dass Interessierte unter Umständen einen längeren Weg zurücklegen mussten, um zu den Auszählzentren

gelangen zu können. Auch dies ist eine Frage der individuellen Disponierung, die den Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl nicht berührt. Zudem erscheinen die Wege und Wegzeiten innerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg – zumal wenn, wie hier, maximal der Weg in einen Nachbarbezirk zurückzulegen ist – mit Blick auf das vorhandene Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs und aufgrund der Notwendigkeit, die abgegebenen Stimmen zumindest teilweise außerhalb der Wahlräume auszuzählen, zumutbar.

(2) Nicht zu beanstanden sind ferner der Transport und die Verwahrung bzw. Bewachung der Wahlurnen nach Beendigung der Vorab-Auszählung am Wahltag.

Ein Verstoß gegen einfaches Gesetzes- oder Ordnungsrecht ist nicht erkennbar. Das Wahlrecht regelt in § 40 HmbBüWO hierzu lediglich, dass die Wahlurnen mit den nicht ausgezählten Stimmzetteln bis zur Auszählung (am Folgetag der Wahl) durch Verschluss und Versiegelung vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern seien. Dass diese Vorgaben bei der beanstandeten Bürgerschaftswahl nicht eingehalten worden sind, ergibt sich aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers, soweit es vorliegend fristgerecht vorgebracht und deshalb beachtlich ist (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz), nicht. Aus diesem Vorbringen ergibt sich auch nicht, dass es Manipulationen oder sonstige, durch den Transport oder die Verwahrung der Wahlurnen begünstigte Einflussnahmen auf das Wahlergebnis gegeben hat.

Auch eine Verletzung von Verfassungsrecht kann das Gericht nicht erkennen. Dies gilt zunächst für den Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl. Dieser Grundsatz ist nicht deshalb verletzt, weil die Wahlurnen transportiert, über Nacht verwahrt und bewacht worden sind, ohne dass die Öffentlichkeit insoweit die Möglichkeit der Anwesenheit hatte. Denn hierbei handelte es sich um bloße Vorbereitungshandlungen, die nicht am Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl zu messen sind. Dieser Grundsatz fordert nicht, dass sämtliche Handlungen im Zusammenhang mit der Ermittlung des Wahlergebnisses unter Beteiligung der Öffentlichkeit stattfinden müssen (vgl. BVerfG, Urte. v. 3.3.2009, 2 BvC 3/07 u.a., BVerfGE 123, 39, juris Rn. 113).

Auch im Übrigen ist für die Verletzung von Verfassungsrecht nichts ersichtlich. Aus den Bestimmungen der Verfassung, namentlich aus den Wahlrechtsgrundsätzen des Art. 6

Abs. 2 Satz 1 HV, lassen sich keine konkreten Maßgaben für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ableiten, denen die §§ 38 ff. HmbBüWO zuwider laufen oder die – gemessen an dem beachtlichen Vorbringen des Beschwerdeführers – bei der beanstandeten Bürgerschaftswahl verletzt worden sind.

(3) Unzureichend und damit wahlfehlerhaft war die Information über das Auszählungsverfahren am Folgetag der Wahl. Insoweit liegt zwar, anders als der Beschwerdeführer meint, kein Verstoß gegen § 3 Abs. 3 HmbBüWO vor. Denn diese Vorschrift gilt für die Tätigkeit der Wahlausschüsse und nicht für die Wahlvorstände. Es liegt aber ein Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen bzw. einfachgesetzlich in § 31 Abs. 1 BüWG geregelten Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl vor.

Allerdings kann keine Rede davon sein, die Auszählung in Auszählzentren habe „im Geheimen“ und nicht „vor den Augen der Öffentlichkeit“ stattgefunden. Das Gericht geht davon aus – und auch der Beschwerdeführer hat dies nicht substantiiert in Zweifel gezogen –, dass in jedem Wahllokal die nach § 28 Abs. 3 HmbBüWO erforderliche Wahlbekanntmachung „Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft am 15. Februar 2015“ zweifach aushing. Darin war auch auf die Fortsetzung der Auszählung am Folgetag der Wahl hingewiesen worden. Auch hatte die Pressestelle des Beteiligten zu 3) einige Tage vor der Wahl in einer allgemein über das Internet zugänglichen Pressemitteilung auf die Möglichkeit hingewiesen, die Auszählung auch in den Auszählzentren beobachten zu können. Über das Internet konnten auch die Anschriften der Auszählzentren in Erfahrung gebracht werden. Auch dies wird von dem Beschwerdeführer nicht substantiiert in Zweifel gezogen.

Allein diese Vorkehrungen genügen indes nicht vollständig den Anforderungen, die sich aus dem Öffentlichkeitsgrundsatz ergeben. Dieser erfordert, dass die Möglichkeiten der Wahlberechtigten, die Ermittlung des Wahlergebnisses zu verfolgen, nicht unzumutbar oder willkürlich erschwert werden. Hieraus folgt, dass es jedem Wahlberechtigten möglich sein muss, ungehindert und ohne Weiteres in Erfahrung zu bringen, wo und wann welche Auszählung stattfindet. Dies gilt auch und in besonderem Maße, soweit eine Auszählung nicht im unmittelbaren Anschluss an die Wahlhandlung im Wahlraum vorgenommen wird. Für die Auszählung von Stimmen in Auszählzentren muss gewährleistet sein, dass die Wahlberechtigten Kenntnis darüber erhalten können, an welchem Ort und zu welcher Zeit welche Wahlbezirke ausgezählt werden. Für jeden Wahlbezirk, für den eine Auszählung in

einem Auszählzentrum erfolgt, muss darüber informiert werden, dass und zu welcher Zeit eine Auszählung außerhalb des Wahlraums stattfindet und wo sich der für den jeweiligen Wahlbezirk maßgebliche Auszählungsort befindet. Diese Information muss sowohl für solche Wahlberechtigte zugänglich sein, die ein Wahllokal aufsuchen, als auch für solche Wahlberechtigten, die nicht in einem Wahllokal wählen (z.B. Briefwähler) oder die von ihrem aktiven Wahlrecht keinen Gebrauch machen. Diesen Anforderungen genügen die diesbezüglichen Informationen anlässlich der Bürgerschaftswahl am 15. Februar 2015 nicht.

(4) Der festgestellte Wahlfehler hat nicht zur Folge, dass die Bürgerschaftswahl vom 15. Februar 2015 für ungültig zu erklären ist. Es fehlt bereits an der Mandatsrelevanz (hierzu 4.1). Überdies überwiegt das Interesse am Bestandsschutz der gewählten Bürgerschaft den hier festgestellten Wahlfehler (hierzu 4.2).

(4.1) Ein Wahlfehler, der die Ungültigkeit der Wahl zur Folge haben kann, liegt immer dann vor, wenn durch die geltend gemachte Rechtsverletzung die gesetzmäßige Zusammensetzung der zu wählenden Körperschaft berührt sein kann (vgl. § 5 Abs. 1 Wahlprüfungsgesetz a.E.). Dabei darf es sich nicht nur um eine theoretische Möglichkeit handeln. Sie muss vielmehr eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fernliegende sein. Vermutungen oder rein spekulative Annahmen genügen nicht (vgl. BVerfG, Urt. v. 3.7.2008, 2 BvC 1/07 u.a., BVerfGE 121, 266, juris Rn. 131).

Vorliegend gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die nur unzureichend gewährleistete Öffentlichkeit bei der Stimmauszählung in Auszählzentren auf die Sitzverteilung in der Bürgerschaft ausgewirkt hat. Über Unregelmäßigkeiten bei der Auszählung ist nichts bekannt. Auch der Beschwerdeführer benennt solche Unregelmäßigkeiten nicht. Im Gegenteil hat er in der mündlichen Verhandlung selbst erklärt, er gehe nicht davon aus, dass die Sitzverteilung in der Bürgerschaft unrichtig sei, d.h. nicht dem Verhältnis der abgegebenen Stimmen entspreche.

Im Übrigen ist es bei Vorliegen eines Verstoßes gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz zwar naturgemäß schwierig, die Mandatsrelevanz dieses Wahlfehlers konkret zu belegen. Vorliegend ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Öffentlichkeit bei der Auszählung in den Auszählzentren nicht ausgeschlossen war, sondern eine Teilnahme an der Auszählung

lediglich unzureichend ermöglicht worden ist. Wahlberechtigte hatten die – wenngleich unzureichende – Möglichkeit, die Auszählung zu kontrollieren, und haben von dieser Möglichkeit, worauf der Beteiligte zu 3) unwidersprochen hingewiesen hat, Gebrauch gemacht. Gleichwohl sind mandatsrelevante Unregelmäßigkeiten bei der Auszählung nicht bekannt geworden. Auch vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt, dem vorliegend festgestellten Wahlfehler die Mandatsrelevanz im Ergebnis abzusprechen.

(4.2) Grundsätzlich ist das Erfordernis des Bestandsschutzes einer gewählten Volksvertretung, das seine rechtliche Grundlage im Demokratiegebot findet, mit den Auswirkungen des festgestellten Wahlfehlers abzuwägen. Der Eingriff in die Zusammensetzung einer gewählten Volksvertretung durch eine wahlprüfungsrechtliche Entscheidung muss vor dem Interesse an der Erhaltung der gewählten Volksvertretung gerechtfertigt werden. Je tiefer und weiter die Wirkungen eines solchen Eingriffs reichen, desto schwerer muss der Wahlfehler wiegen, auf den dieser Eingriff gestützt wird. Die Ungültigerklärung einer gesamten Wahl setzt einen erheblichen Wahlfehler von solchem Gewicht voraus, dass ein Fortbestand der in dieser Weise gewählten Volksvertretung unerträglich erschiene (vgl. BVerfG, Urt. v. 3.7.2008, 2 BvC 1/07 u.a., BVerfGE 121, 266, juris Rn. 135, m.w.N.; vgl. auch HVerfG, Urt. v. 4.5.1993, HVerfG 3/92, NVwZ 1993, 1083, juris Rn. 154 ff.).

Das Interesse am Bestandsschutz der gewählten Bürgerschaft überwiegt den hier festgestellten Wahlfehler. Hierbei berücksichtigt das Gericht insbesondere, dass der festgestellte Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz keine Mandatsrelevanz (s.o.) und kein mit einem – hier nicht vorliegenden – Ausschluss der Öffentlichkeit vergleichbares Gewicht aufweist. Von einem erheblichen Wahlfehler derart, dass ein Fortbestand der gewählten Volksvertretung unerträglich erschiene, kann mit Blick auf das gewichtige Interesse am Fortbestand einer gewählten Volksvertretung keine Rede sein.

C.

Gerichtskosten werden nicht erhoben, vgl. § 66 Abs. 1 HVerfGG. Die Voraussetzungen des § 66 Abs. 2 HVerfGG liegen nicht vor. Anhaltspunkte dafür, dass es der Billigkeit entsprechen könnte, nach § 67 Abs. 3 HVerfGG Auslagen zu erstatten, liegen ebenso wenig vor.

D.

Die Entscheidung ist einstimmig ergangen.

Mehmel

Ganten-Lange

Kuhbier

Dr. Lambiris

Nesselhauf

Schulze

Voßkühler

Dr. Willich

Winter